[...]ndres

Die [...]lkerrechtlichen Grundsätze der Kriegführung zu Lande und zur See

Berlin 1909
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck
Königlicher Hofbuchhändler

Die völkerrechtlichen Grundsätze der Kriegführung zu Lande und zur See

Von

Karl Endres
Kriegsgerichtsrat b. d. Generalkommando
II. bayer. Armeekorps

Berlin 1909
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck
Königlicher Hofbuchhändler

Spamersche Buchdruckerei in Leipzig.

Vorwort.

Die völkerrechtlichen Grundsätze der Kriegführung beruhten bis zum Ende des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich auf Gewohnheitsrecht. Erst die Abkommen der 1. Haager Konferenz von 1899 und der 2. Haager Konferenz von 1907 sowie die Ergebnisse der Londoner Seekriegsrechtskonferenz von 1909 schufen positives Kriegsrecht insofern, als die Signatarmächte sich zur Erteilung von Weisungen an ihre Befehlshaber verpflichteten, durch welche die Kriegführung nach Maßgabe der Haager und Londoner Abkommen gewährleistet werden wird.

Den Inhalt dieser Abkommen in kurzen Zügen darzustellen, so daß über die einzelnen Fragen eine rasche Orientierung ermöglicht wird, ist der Zweck des Buchs. Die bisher erschienenen ausgezeichneten Werke über die Haager Konferenzen wenden sich in ihrer sehr umfangreichen, auf der historischen Entwicklung beruhenden, die Rechtsfragen und Kontroversen beleuchtenden Darstellung fast ausschließlich an den Juristen. Das vorliegende Buch will mehr die militärische Seite der Kriegführungsgrundsätze hervorheben und in erster Linie dem Offizier der Armee und Marine den Inhalt dieses künftigen Kriegsrechts in einer allgemein verständlichen Fassung bieten. An geeigneter Stelle sind daher auch die Vorschriften der Felddienstordnung, sowie bei dem Requisitionsrecht das Gesetz über die Dienstleistungen im Kriege berücksichtigt.

Das Genfer Abkommen von 1906 und das sog. Rotekreuzabkommen von 1899 mit den Vorschriften der Kriegssanitätsordnung wird bei den Sanitätsoffizieren und Mitgliedern der sanitären freiwilligen Hilfsgesellschaften auf Interesse rechnen dürfen. Da ferner die für das Feld maß-

gebenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs, der Militärstrafgerichtsordnung und der Disziplinarstrafordnung berücksichtigt sind, wird auch der Jurist, sei es in Fragen des Militärstrafrechts oder der im Kriegsfalle eintretenden Verwaltungstätigkeit Aufschluß finden.

Es darf noch darauf hingewiesen werden, daß die Ergebnisse der Londoner Seekriegsrechtskonferenz, weil erst Ende März 1909 dem Reichstage mitgeteilt, bis jetzt noch keine literarische Wiedergabe gefunden haben.

Würzburg, im April 1909.

Der Verfasser.

Literatur.

Fleischmann, „Völkerrechtsquellen". Halle a. S. 1905.

Fried, „Die zweite Haager Konferenz". Leipzig 1907.

Generalstabsheft — Heft 31 der „Kriegsgeschichtlichen Einzelschriften des Großen Generalstabs".

Hammann, „Der Streit um das Seebeuterecht". Berlin 1907.

Huber, „Die Fortbildung des Völkerrechts durch die II. Friedenskonferenz im Haag" — im Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1908, Band 2.

Meurer, „Die Haager Friedenskonferenz". Band 2. München 1907.

Meurer, „Die Genfer Konvention und ihre Reform". München 1906.

Niemeyer, „Prinzipien des Seekriegsrechtes". Berlin 1909.

Nippold, „Die zweite Haager Friedenskonferenz" in der Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht 1907 und 1908 mit Einleitung „Dokumente der zweiten Friedenskonferenz" im Jahrgange 1907.

Nowacki, „Die Eisenbahnen im Kriege". Zürich 1906.

Ullmann, „Völkerrecht" in der Zeitschrift „Das öffentliche Recht der Gegenwart", 1908, Band 3.

A. Zorn, „Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung". Berlin 1906.

Inhalt.

Abkürzungen:

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
DStO. = Disziplinarstrafordnung.
Einf.Ges. = Einführungsgesetz.
FO. = Felddienst-Ordnung.
HK. = Haager Konferenz.
KLG. = Kriegleistungsgesetz.
KSO. = Kriegs-Sanitätsordnung.
KtO. = Krankenträgerordnung.
LK. = Londoner Seekriegsrechts-Konferenz.
MStGB. = Militärstrafgesetzbuch.
RStGB. = Reichsstrafgesetzbuch.

I.

Der Krieg zu Lande.

Geschichtliche Entwicklung des Kriegsrechts.

Im Altertum war der Feind rechtlos, der Willkür des Siegers mit Leben und Habe auf Gnade und Ungnade überliefert. Tötung des Wehrlosen, der Frauen und Kinder, Wegführung in die Knechtschaft, Plünderung der eroberten Plätze war zulässig und üblich. Die Kriegssitte wurde auch durch die Einführung des Christentums nicht wesentlich gemildert, die Kriege, und gerade in erster Linie die sogenannten Religionskriege, behielten die Form von Raub- und Plünderungszügen. Erst im 17. Jahrhundert machte sich in der Wissenschaft das Bestreben geltend, auf das Unsittliche einer so rohen Kriegführung hinzuweisen und Kriegsrechtsnormen aufzustellen, die geeignet sein würden, die Kriegführung zu mildern und besonders den am Kriege und Kampfe unbeteiligten Bürger zu schützen. Es drang die Ansicht durch, daß jede Zerstörung des feindlichen Gutes im Kriege, die ohne militärische Notwendigkeit nur um der Zerstörung willen geschieht, rechtswidrig sei und daß der Beweggrund der Rache auch dem besiegten Feinde gegenüber als unsittlich zu gelten habe.

Einen durchgreifenden Erfolg konnten diese Bestrebungen aber erst dann erzielen, wenn es gelang, die Staatsregie-

rungen für dieselben zu gewinnen und die Zusammenfassung der Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche in Vertragsform zu erreichen.

Höchst wertvolle Privatarbeiten ebneten den Weg zu diesem Ziele, so z. B. „Die kriegsrechtliche Instruktion für die nordamerikanische Armee (instructions for the Government of armies of the U. St. in the field)" von Professor Lieber (1863), Bluntschli „Das moderne Kriegsrecht der zivilisierten Staaten" (1866), Felix Dahn „Das Kriegsrecht" (1870) und das vom völkerrechtlichen Institut im Jahre 1880 ausgearbeitete „manuel des lois de la guerre sur terre"[1]).

Als Abkommen über Kriegsrecht wurden abgeschlossen:

die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856,
die Genfer Konvention vom 22. August 1864,
die Petersburger Deklaration vom 29. Novbr./11. Dezbr. 1868,
das Abkommen der 1. Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899,
das Haager Rotkreuzabkommen vom gleichen Tage,
die drei Erklärungen der 1. Haager Konferenz vom gleichen Tage,
das Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906,
die Abkommen der 2. Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907,
die Erklärung der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz vom 26. Februer 1909.

Ferner wurden vereinbart, aber nicht ratifiziert:

die Genfer Zusatzartikel vom 20. Oktober 1868 und
die Brüsseler Deklaration vom 27. August 1874.

---

[1]) Meurer, „Die HFK.", II, S. 20.

Zwar wurden auch die für das moderne Kriegsrecht grundlegenden Abkommen der 2. Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 bis jetzt noch nicht von Deutschland ratifiziert. Das von dem Reichskanzler dem Reichstage zur Kenntnisnahme übermittelte Weißbuch „über die Ergebnisse der im Jahre 1907 im Haag abgehaltenen Zweiten Internationalen Friedenskonferenz" führt jedoch in der Denkschrift aus: „Die vorstehend aufgeführten Vereinbarungen sind am Schlusse der Konferenz mit dem Datum des 18. Oktober 1907 von den Vertretern der Mehrzahl der Mächte unterzeichnet worden. Die deutschen Bevollmächtigten haben namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Bevollmächtigten anderer Großmächte die Vereinbarungen nicht sofort unterzeichneten, von deren alsbaldigen Zeichnung gleichfalls abgesehen. Deutschland ist aber durchaus geneigt, die sämtlichen Vereinbarungen mit Ausnahme der Erklärung über die Luftschiffe (Anlage 16) demnächst zu unterzeichnen, wobei nur die wenigen oben erwähnten Vorbehalte zu machen sein werden. Nach den Bestimmungen der Schlußakte wird diese Zeichnung so angesehen, als ob sie am Tage des Schlusses der Konferenz erfolgt wäre."

Es besteht daher kein Zweifel, daß diese Abkommen für Deutschland die Grundlage des Kriegsrechts bilden werden.

Zur Landkriegsordnung wurde von Deutschland nur ein Vorbehalt zu Art. 44 (Verbot die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zur Erteilung von Auskünften über das Heer des anderen Kriegführenden zu zwingen) gemacht — s. Denkschrift S. 7. — Die übrigen Vorbehalte (vgl. Denkschrift S. 9, 10, 16 u. 17) betreffen die Abkommen über den Seekrieg.

Die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856[1]) und die Londoner Konferenzerklärung von 1909 enthalten Bestimmungen über den neutralen Handel und die Blockade; erstere auch über die Abschaffung der Kaperei.

Die Genfer Konvention von 1864[2]) behandelte die Fürsorge für Verwundete und Kranke, sowie die Unverletzlichkeit (Neutralisierung) der Lazarette und des Sanitätspersonals. Durch das Genfer Abkommen von 1906[3]) wurde ihr Inhalt präzisiert und erweitert.

Die Petersburger Deklaration von 1868[4]) verbietet die Anwendung kleinkalibriger Sprenggeschosse.

Die — nicht ratifizierte — Brüsseler Deklaration von 1874[5]) bildete die Grundlage des Landkriegsabkommen der 1.[6]) und der 2.[7]) Haager Friedenskonferenz von 1899 und 1907.

Das Rotkreuzabkommen von 1899[8]) dehnt die Grundsätze der Genfer Konvention auf Lazarettschiffe usw. aus.

Die drei dem 1. Haager Landkriegsabkommen beigefügten Erklärungen von 1899[9]) beziehen sich auf das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus

---

[1]) Fleischmann a. a. O. S. 57.

[2]) Fleischmann a. a. O. S. 69.

[3]) Reichsges.=Blatt 1907, S. 279.

[4]) Fleischmann a. a. O. S. 88.

[5]) Meurer a. a. O. S. 24.

[6]) Reichsges.=Blatt 1901 S. 436 und Meurer, a. a. O. S. 655.

[7]) Huber a. a. O. S. 611. Drucks. des Reichstags, 12. Legisl.=Periode, I. Session 1907, Nr. 527. Zeitschrift f. internat. Privat= u. öffentl. Recht. Bd. 17, S. 389 u. ff.

[8]) Fleischmann a. a. O. S. 315; Meurer a. a. O. S. 669; Reichsgesetz=Blatt 1901 S. 455.

[9]) Fleischmann a. a. O. S. 318; Meurer a. a. O. S. 673; Reichsgesetz=Blatt 1901 S. 470.

Luftschiffen usw. auf die Dauer von fünf Jahren (von Deutschland nicht mehr angenommen), auf das Verbot der Verwendung von Geschossen mit dem einzigen Zwecke des Verbreitens erstickender oder giftiger Gase, sowie auf das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken. Diese Erklärungen sind teilweise als Abkommen in die Landkriegsordnung der 2. Konferenz übergegangen.

Die Geltung des Landkriegsabkommens und der Landkriegsordnung ist beschränkt auf die Vertragsmächte und nur auf den Fall, wenn die Kriegführenden Vertragsmächte sind (Art. 2 des Abkommens). Die Wirkung der Vereinbarungen ist gesichert durch die vertragsmäßige Verpflichtung, daß die Mächte ihren Landheeren Verhaltungsmaßregeln zu geben haben, welche der Landkriegsordnung entsprechen (Art. 1 des Abkommens). Verletzung dieser Bestimmungen soll zum Schadenersatz durch die für alle Handlungen der Angehörigen ihrer bewaffneten Macht verantwortliche Kriegspartei verpflichten (Art. 3 des Abkommens)[1]. Die Haftpflicht des Staates ist eine absolute unter der einzigen Einschränkung, daß der Täter seiner bewaffneten Macht angehört. Voraussetzung ist Nachweis einer Rechtsverletzung nach den Begriffen des Privatrechts zum Nachteil eines Angehörigen des anderen Staates. Ob zu diesen auch die Angehörigen der bewaffneten Macht des anderen Staates gehören, ist in dem Abkommen nicht ausgesprochen. Angehörige neutraler Staaten stehen hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs den Angehörigen des anderen, kriegführenden Staates gleich[2].

---

[1] Neuer Artikel der 2. HK.

[2] Huber a. a. O. S. 575.

Krieg und Kriegsparteien[1]).

Krieg ist der mittels der bewaffneten Macht geführte Kampf eines Staates gegen einen anderen Staat, Kriegszweck die Besiegung des Feindes durch Schwächung seiner militärischen und nationalen Kraft. Dieser Zweck begrenzt unter zivilisierten Staaten die Art der Kriegsmittel; er bedingt aber auch den Begriff der militärischen Notwendigkeit, innerhalb deren dem Staate freistehen muß, die zur Sicherung und erfolgreichen Durchführung der militärischen Operationen geeigneten Maßnahmen zu treffen. Daher besagt die Einleitung zu dem 1. und 2. Haager Landkriegsabkommen: „Nach der Auffassung der hohen vertragschließenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung dienen. Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken. Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschließenden Teile liegen, daß die nicht vorhergesehenen Fälle, in Ermangelung eines schriftlichen Übereinkommens, der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen blieben. So lange, bis nicht ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für

---

[1]) Meurer a. a. O. S. 52—111. — Zorn a. a. O. S. 36. — Ullmann a. a. O. S. 464 u. ff.

zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerung und Kriegführenden unter dem Schutze und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben. Sie erklären, daß namentlich die Art. 1 und 2 der angenommenen Bestimmungen in diesem Sinne zu verstehen sind."

Art. 1 und 2 der Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907[1]) handeln von den Kriegsparteien, und zwar erstreckt Artikel 1 die Gesetze, Rechte und Pflichten des Krieges, wie sie für das Heer gelten, auch auf die Milizen und Freiwilligenkorps, wenn an ihrer Spitze ein für ihr Verhalten verantwortlicher Befehlshaber steht, wenn sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen, wenn sie ihre Waffen offen führen und selbst bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche beobachten.

Milizen und Freiwilligenkorps, die in einem Staate das Heer oder einen Heeresbestandteil bilden, gelten als Heer in obigem Sinne.

Desgleichen gelten nach Art. 2 als Kriegspartei die Bewohner eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greifen, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen ohne zu einer Organisation, wie in Art. 1, Zeit gehabt zu haben. Voraus-

---

[1]) Neuer Zusatz der 2. HK.

setzung der Gleichachtung mit einer Kriegspartei ist jedoch auch diesfalls die Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Kriegs seitens der bewaffneten Bevölkerung, sowie das offene Führen der Waffen.

Der Begriff des „Heeres" ergibt sich aus den staatlichen Bestimmungen über die Organisation der bewaffneten Macht (Wehrgesetze). Wer hiernach gesetzlich verpflichtet ist an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen, gehört für den Fall seiner Berufung zu dieser Dienstleistung zum Heere. Daß in gewissen Staaten (z. B. England) das Heer oder einen Bestandteil desselben bildende Milizen und Freiwilligenkorps als Heer zu erachten und im Kriegsrechte so zu behandeln sind, ist selbstverständlich. Das Haager Abkommen führte diese Kategorien augenscheinlich lediglich als Gegensatz auf gegenüber den Milizen und Freiwilligenkorps, die nicht das Heer oder einen Heeresbestandteil bilden, sondern erst im Kriegsfall zur Vaterlandsverteidigung auftreten. Diesen wird die Eigenschaft einer Kriegspartei unter den obenangeführten Voraussetzungen zugebilligt, da hierdurch ihre Eigenschaft als organisierte Streitmacht und eine den Kriegsgesetzen und Kriegsgebräuchen entsprechende Kampfweise im Prinzip garantiert erscheint. Diese Garantie kann aber nur als vorhanden angenommen werden, wenn die im Abkommen geforderten Voraussetzungen von allen Angehörigen dieser Milizen und Freiwilligenkorps während der ganzen Dauer ihres Auftretens auf dem Kampfplatze befolgt werden. Die Nichtbefolgung, wenn auch nur die zeitweilige, würde für den Einzelnen und gegebenenfalls für die ganze Truppe den Anspruch auf Behandlung als Kriegspartei verwirken,

da in einem solchen Verhalten ein Verwischen der Grenze zwischen fechtender Streitmacht und friedlicher Bevölkerung liegen würde[1]), durch welches die unbedingt erforderliche Sicherheit der Truppen, der Verbindungslinien usw. gefährdet wäre.

Dieser Gesichtspunkt erscheint bei Art. 2 einigermaßen beiseite gesetzt, da hier die Behandlung der zur Verteidigung gegen den eindringenden Feind sich erhebenden, nicht organisierten Bewohner des Feindeslandes als Kriegspartei lediglich davon abhängig gemacht ist, daß das betreffende Gebiet vom eindringenden Heer noch nicht besetzt (okkupiert) ist, die Bewohner zu ihrer Organisation (Art. 1) keine Zeit hatten, selbst die Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche beobachten und die Waffen offen führen. Von der Forderung des Tragens erkennbarer Abzeichen wurde Umgang genommen. Der Volkserhebung sind demnach weniger Schranken gesetzt als dem Auftreten von organisierten Milizen und Freiwilligenkorps, ein Ergebnis, das, wie Meurer bemerkt[2]), wenig befriedigend ist und den alten Streit über das „Recht zur Vaterlandsverteidigung mit allen Mitteln" keineswegs aus der Welt geschafft, sondern neu genährt hat. Gegebenenfalls wird die militärische Notwendigkeit diejenigen Maßregeln ergreifen lassen, die geeignet sind, die eigene Streitmacht tunlichst gegen Mißbrauch dieses Abkommens sicher zu stellen. Gegen Hinterlist der Landesbewohner muß der Soldat mit den schärfsten Mitteln geschützt werden und das Prinzip der Humanität

---

1) Meurer a. a. O. S. 103 Fußnote u. S. 17; Generalstabsheft, S. 7.
2) Meurer a. a. O. S. 111.

gilt, wie der deutsche Bevollmächtigte, Oberst Groß von Schwarzhoff hervorhob, in genau derselben Weise für den eigenen Soldaten, wie für die an einer Volkserhebung sich beteiligende feindliche Bevölkerung[1]). Die Voraussetzungen des Art. 2 sind daher nur das Mindestmaß der an die sich erhebende Bevölkerung zu stellenden Anforderungen; die Notwendigkeit kann eine Steigerung derselben zur unabweisbaren Pflicht machen.

Die erste der in Art. 2 enthaltenen Forderungen ist, daß das Gebiet der sich erhebenden Bevölkerung vom Feinde noch nicht besetzt ist. In besetztem Gebiete ist eine Volkserhebung stets unberechtigt und als Kriegsverrat strafbar. Nach Art. 42 der Haager Landkriegsordnung gilt ein Gebiet als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht. Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann. Als noch nicht besetzt ist daher dasjenige Gebiet zu erachten, in dem seitens des feindlichen Heeres keine Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann. Streitig war und ist auch ferner die Frage, ob ein Gebiet auch dann noch als besetzt zu gelten hat, wenn nach Herstellung der Gewalt diese infolge eines kriegerischen Ereignisses, z. B. wegen Unterbrechung der Verbindung zwischen dem Hauptheer und dem rückwärts gelegenen Gebiete zeitweilig wieder aufgehoben wird. Vom Rechtsstandpunkte wird die durch die tatsächliche Gewaltausübung bedingte Besetzung für die Zeit der Aufhebung der Gewaltausübung als nicht mehr bestehend zu gelten haben. Die

---

[1]) Zorn a. a. O. S. 72. — Ullmann a. a. O. S. 501.

militärische Anschauung war bei der HK. allerdings die gegenteilige[1]) und verschaffte sich wenigstens insoweit Geltung, als laut Protokoll und Bericht der Okkupation im juristischen Sinne das Eindringen in feindliches Gebiet und die Besetzung im militärischen Sinne gleichzuachten ist[2]).

Zweite Bedingung ist nach Art. 2, daß die gegen das Eindringen des Feindes sich erhebende Bevölkerung nicht mehr Zeit zur Organisation fand. Diese Voraussetzung wird in den seltensten Fällen als gegeben erachtet werden können. Kriegerische Verwicklungen werfen ihre Schatten schon weit voraus. Von ihnen bis zum Auf- und Anmarsche des feindlichen Heeres ist um so mehr Zeit für Organisation vorhanden, als in den für derartige Volkserhebungen in Betracht kommenden Staaten meist schon in Friedenszeiten Organisationen in Gestalt von Vereinen usw. vorhanden sind, die für den Kriegsfall als Freiwilligenkorps verwendbar sind oder wenigstens den Grundstock einer Verteidigungsorganisation zu bilden vermögen.

Die Erfüllung der dritten Voraussetzung des Art. 2, Beobachtung der Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche, wird im Ernstfalle zumeist nur bei Vorhandensein einer Organisation zu erwarten sein. Regellose Banden werden alsbald hiergegen verstoßen und das Recht auf kriegsparteiliche Behandlung verwirken.

Hieraus ergibt sich, daß die auf dem anerkennenswerten Grundsatze der allgemeinen Vaterlandsverteidigung be-

---

[1]) Meurer a. a. O. S. 224; Zorn a. a. O. S. 45, Abs. 3.

[2]) Meurer a. a. O. S. 221.

ruhende Bestimmung des Art. 2 für die Landesbewohner eher eine Gefahr als einen Schutz bilden dürfte.

Landeseinwohner, die ohne die Voraussetzungen der Art. 1 und 2 Feindseligkeiten gegen die feindliche Armee begehen, werden nach § 91 RStGB., § 160 u. 161 MStGB. bestraft (einschlägig § 57–59 MStGB., § 87, 89, 90 RStGB.[1]).

Insoweit diese Strafbestimmungen auf Behandlung nach „Kriegsgebrauch" verweisen (§ 91 RStGB.), kommt zu bemerken, daß § 91 Abs. 1 RStGB. durch § 160 MStGB. gegenstandslos geworden ist, so daß Kriegsverrat von Ausländern nicht mehr nach Kriegsgebrauch, d. i. durch sofortige Exekution ohne Urteil, sondern nach vorgängigem feldkriegsgerichtlichem Verfahren (§ 3 Einf.Ges. z. MStGB.) geahndet wird[2]).

Kriegserklärung. Kriegszustand.

Das Haager Landkriegsabkommen von 1899 enthielt keine Bestimmung über die Notwendigkeit einer Kriegserklärung vor Beginn der kriegerischen Operationen. Eine solche Ergänzung war jedoch als Programmpunkt für die zweite Konferenz in Aussicht genommen und erfolgte hier auch in Art. 1 des Abkommens[1]), dahin, daß Feindseligkeiten künftig nicht beginnen dürfen ohne vorherige unzweideutige Benachrichtigung entweder in Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung. Mit dem Zeit-

---

[1]) Meurer a. a. O. S. 184.

[2]) Meurer a. a. O. S. 185. Komm. v. Koppmann-Weigel, Note 4 zu § 160 u. Note 5 zu § 56 MStGB.

punkte der Überreichung der Kriegserklärung, bzw. mit dem Ablauf der Ultimatumsfrist gilt der Krieg als ausgebrochen.

Das Recht, namens des Reiches den Krieg zu erklären, steht nach Art. 11 der Reichsverfassung dem Kaiser zu, und zwar ist hierzu die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, ausgenommen im Falle eines feindlichen Angriffs auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten.

Über das Recht, Reichsgebiet in Kriegszustand zu erklären, s. Art. 68 der Reichsverfassung, § 5 Ziff. VI des Versailler Bündnisvertrags mit Bayern vom 23. November 1870, Preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, Reichs-Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 30. Mai 1892 (Reichsges.-Bl. S. 667).

Der Ausbruch des Krieges ist den neutralen Mächten unverzüglich, gegebenenfalls telegraphisch, anzuzeigen. Erst nach Eingang dieser Anzeige wird der Kriegszustand für diese Mächte wirksam, wenn nicht die neutrale Macht denselben schon vorher gekannt hat (Art. 2 des Abkommens).

Der Ausbruch des Krieges begründet den Kriegszustand[1]) zwischen den gegnerischen Staaten. In rechtlicher Beziehung äußert sich dieser Zustand namentlich in einer Modifikation des Friedensrechts durch Eintritt eines besonderen Kriegsrechts, und zwar in Beziehung auf das Verhältnis der kriegführenden Staaten unter sich und zu deren Bundesgenossen, im Verhältnisse zu den neutralen Staaten, in der Wirkung auf die Angehörigen der Kriegsparteien und auf die Bewohner des Feindeslandes. Diese Verhältnisse und Wirkungen sind Gegenstand des Kriegsrechts in völkerrechtlicher und strafrechtlicher Beziehung. Be-

---

[1]) Ullmann a. a. O. S. 474.

sonders scharf äußern sie sich in dem vom Feinde besetzten Gebiete und gegenüber den Neutralen. Die Landkriegsordnung hat daher die Wirkungen der Besetzung eines feindlichen Gebietes im 3. Abschnitte (Art. 42—56) und in einem eigenen Abkommen die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs ausführlich behandelt.

Staatsrechtliche Wirkungen der Besetzung.

In dem militärisch besetzten feindlichen Landesgebiete geht die Ausübung der Staatsgewalt auf den Besetzenden über, so zwar, daß seine Regierungsgewalt an die Stelle derjenigen der eigentlichen Landesregierung tritt.

Als besetzt ist nach Art. 42 ein Gebiet zu erachten, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres sich befindet. Nach Übergang der gesetzmäßigen Gewalt an ihn obliegt dem Besetzenden die Vorkehrung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Es steht ihm das Recht zu, Steuern, Zölle und Abgaben in dem besetzten Gebiete zu erheben (Art. 43 u. 48). In ersterer Richtung sollen die Landesgesetze aufrechterhalten werden, sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen, in letzterer Beziehung soll die Erhebung der Steuern usw. nach Maßgabe der bisher für die Steuer- usw. Erhebung und Verteilung geltenden Vorschriften erfolgen. Aus dem Ertrage der Steuern usw. sollen die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebietes in dem Umfange bestritten werden, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Die von dem Besetzenden etwa außer diesen Steuern und Abgaben noch weiters erhobenen Geldauflagen sollen nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Gebietsverwaltung benutzt werden (Art. 49).

Das Fortbestehenlassen der Landesgesetze wird von der Erwägung abhängen, inwiefern diese Gesetze mit den militärischen Interessen des Besetzenden in Einklang stehen.

Das auf den Besetzenden übergehende Verwaltungsrecht schließt ferner das Recht und die Pflicht zum Erlasse der notwendigen Verordnungen, der Anstellung, Beaufsichtigung und Absetzung von Beamten usw. in sich. Die im Amte bleibenden Landesbeamten sind der neuen Regierung zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land können sie jedoch nicht gezwungen werden (Art. 44)[1].

Beschlagnahme und Wegnahme feindlichen Guts.

Nach Art. 53 Abs. 1 kann das Besetzungsheer nur „mit Beschlag belegen“: das bare Geld und die Wertbestände des Staates, sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte, sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen. Aus der Eigenschaft dieser Gegenstände geht hervor, daß dem Besetzungsheere hieran nicht nur ein Beschlagnahme-, sondern ein

---

[1]) Meurer a. a. O. S. 237. — Zorn a. a. O. S. 213, 233. — Ullmann a. a. O. S. 479 u. 496.

Verwendungsrecht zusteht. Dies ergibt sich auch aus der gegensätzlichen Stellung des Abs. 1 zu Abs. 2 desselben Artikels, der einen Rückgabezwang an den dort genannten, ebenfalls der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen feststellt, nämlich an den Mitteln, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, ferner an Waffenniederlagen und jeder Art von Kriegsvorräten, selbst wenn sie Privatpersonen gehören. Außer der Zurückgabe beim Friedensschlusse hat Entschädigung zu erfolgen.[1])

Art. 53 Abs. 2 der Landkriegsordnung von 1899 führte spezialisiert das Eisenbahnmaterial, die Landtelegraphen, die Fernsprechanlagen, die Dampfschiffe und andere Fahrzeuge, soweit nicht die Vorschriften des Seerechts platzgreifen, Waffenniederlagen und jede Art von Kriegsmunition, auch wenn sie Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, auf. Die Landkriegsordnung von 1907 hat diese Bestimmung auf alle Verkehrsmittel erweitert. Über Zerstörung und Sperrung von Eisenbahnen s. FO. Ziff. 549 u. 550.

Neu eingefügt ist durch die neue Landkriegsordnung der Schutz der unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden und nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden dürfen und beim Friedensschlusse unter Entschädigungsleistung zurückgegeben werden müssen (Art. 54).

Über Vernichtung von Lebensmittelvorräten nur auf höhere Anordnung s. FO. Ziff. 455; über Zerstörung und

---

[1]) Komm. v. Koppmann-Weigel zu § 128 S. 470 u. ff.

Sperrung von Eisenbahnen FO. Ziff. 549 u. 550; hinsichtlich des Eisenbahnmaterials aus neutralen Staaten s. S. 38.

An unbeweglichem Staatsgut im besetzten Gebiete — öffentlichen Gebäuden, Liegenschaften, Wäldern und landwirtschaftlichen Anlagen — übt der Besetzende nur die nach den Regeln des Nießbrauchs (BGB. § 1036, 1037, 1041, 1045) zu führende Verwaltung aus (Art. 55). Über diese Grenze hinausgehende Maßnahmen, z. B. Niederlegen von Gebäuden, Abholzen von Wäldern usw., können durch militärische Zwecke veranlaßt sein (vgl. auch Art. 23g).

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten ist, auch wenn diese dem Staate gehören, als Privateigentum zu behandeln. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung derartiger Anlagen, geschichtlicher Denkmäler oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden (Art. 56).

Über Schutz des Privateigentums s. S. 24, über Beschießung solcher Gebäude und Kunstwerke usw. s. S. 63.

Die Ahndung erfolgt gegenüber Angehörigen des deutschen Heeres auf Grund des § 128 u. ff. MStGB.

Feindliches Privateigentum.

Das Privateigentum der Bewohner des Feindeslandes soll geachtet werden. Es darf nicht eingezogen werden, Plünderung ist ausdrücklich untersagt (Art. 46 u. 47). Auch erstürmte Städte oder Ansiedlungen dürfen der Plünderung nicht preisgegeben werden (Art. 28).

Über Beschlagnahme von Beförderungs- und Verkehrsmitteln, Waffenniederlagen, Kriegsvorräten s. S. 21.

Die Achtung des Privateigentums verbietet jede nicht durch die militärische Notwendigkeit gebotene Zerstörung oder Wegnahme (Art. 23g). Die rechtswidrige, boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird nach § 132, in schwereren Fällen noch § 131 MStGB., die rechtswidrige Wegnahme fremden Privateigentums als Diebstahl oder als Plünderung (§ 129 u. ff. MStGB.) bestraft.

Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Überlegenheit eine Sache der Landeseinwohner in rechtswidriger Zueignungsabsicht offen wegnimmt oder denselben abnötigt. Das Bedürfnis der Truppen und des einzelnen Mannes schränkt aber dieses Verbot dahin ein, daß als Plünderung nicht anzusehen ist die im Verhältnisse zum vorhandenen Bedürfnisse sich haltende Wegnahme von Lebens-, Feuerungs-, Heil- und Transportmitteln, Bekleidungsgegenständen und Fourage (§ 130 MStGB.). Zu den Lebensmitteln gehören auch die Genußmittel — Wein, Tabak usw. Nicht offene Aneignung könnte als Diebstahl bestraft werden.

In den Kreis der widerrechtlichen Handlungen im Felde gegen fremdes Eigentum gehört ferner das Marodieren, d. i. die Bedrückung der Landeseinwohner durch Nachzügler (§ 135 MStGB.) und das Beutemachen (§ 128 MStGB.), das verübt wird durch Entfernung von der Truppe, um Beute zu machen oder durch eigenmächtiges Beutemachen von an sich dem Beuterecht unterworfenen Sachen oder

durch Nichtablieferung des rechtmäßig erbeuteten Gutes. Den Begriff der Beute hat das MStGB. nicht bestimmt, sondern für die jeweils obwaltenden Verhältnisse offengelassen. Nach der Landkriegsordnung ist Gegenstand der Beute das bewegliche feindliche Staatsgut (Art. 53 Abs. 1). Hierzu gehört besonders auch das auf dem Schlachtfelde gebliebene gegnerische Kriegsmaterial. Welche Sachen etwa sonst Gegenstand des Beuterechts sind, ergibt sich aus den jeweils von den Kommandostellen erlassenen Bestimmungen. Ausgeschlossen ist stets eigenes Gewinnsuchen und Sichbereichern. Besonderen Schutz genießt das Eigentum der Gefallenen und der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen (§ 134 MStGB.).

Die Bevölkerung im Besetzungsgebiete.

Die Beziehungen des Besetzungsheeres zur Bevölkerung des Besetzungsgebietes äußern sich einerseits in Schutzrechten der Bevölkerung gegenüber Übergriffen der bewaffneten feindlichen Macht, andererseits in Forderungsrechten der militärischen Macht gegenüber der Bevölkerung.

Geschützt sollen nach Art. 46 sein: die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiöse Überzeugung und die gottesdienstlichen Handlungen. Privateigentum darf nicht eingezogen werden. Über Notstandshandlungen gegenüber Privateigentum der Bewohner des Feindeslands s. S. 24; über Plünderung und verwandte Reate s. S. 24. Zum Schutze des Privateigentums, der körperlichen Unversehrtheit und

der Familienehre der Landesbewohner bestimmt ferner § 127 MStGB., daß Diebstahl, Unterschlagung, Körperverletzung und Sittlichkeitsdelikte, die von Personen des Soldatenstandes im Felde verübt werden, ohne Strafantrag verfolgbar sind.

Wenn auch der Besetzende an Stelle der gesetzmäßigen Landesregierung deren Hoheitsrechte im besetzten Gebiete ausübt, so ist er doch nicht berechtigt, von der Bevölkerung den Treueid zu verlangen (Art. 45), da das Untertanenverhältnis gegenüber dem Landesherrn, bzw. der Landesregierung auch bei Besetzung durch ein feindliches Heer fortdauert und nur die Ausübung der Regierungsgewalt auf das Besetzungsheer übergegangen ist.

Die Landkriegsordnung von 1899 enthält folgende Fassung des Art. 44: „Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen.“ An die Stelle dieser Fassung trat in der Landkriegsordnung von 1907 die folgende: „Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, Auskünfte über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.“ Der Art. 44 der Landkriegsordnung von 1899 ist als Art. 23 Schlußabsatz mit gleichem Wortlaute unter die verbotenen Kriegsmittel der Landkriegsordnung von 1907 übergegangen mit dem Zusatze, daß das Verbot auch für den Fall gelten solle, daß die Angehörigen der Gegenpartei schon vor dem Kriege angeworben waren. Die neue Landkriegsordnung enthält also ein doppeltes Verbot: des Zwangs zur Auskunfterteilung (Art. 44) und des Zwangs zur Teilnahme an

Kriegsunternehmungen. Über den beabsichtigten Vorbehalt Deutschlands zu Art. 44 s. S. 9[1]).

Als Kriegsunternehmung wird jede militärische Tätigkeit zu bezeichnen sein, die geeignet ist, den Kriegszweck, d. i. die Bekämpfung des Gegners, zu fördern. In deren Bereich fällt daher nicht allein die Tätigkeit als Kombattant, sondern auch die Mitwirkung bei anderen auf Kriegszwecke gerichteten Dienstleistungen, z. B. Bau von Feldeisenbahnen, Brücken, Herstellung von Wegen usw.

Das Verbot des Zwangs zur Auskunfterteilung erstreckt sich nur auf das besetzte Gebiet. In nichtbesetztem Gebiete wird daher einem solchen, z. B. durch Aufklärungstruppen ausgeübten Zwange kein Verbot entgegenstehen.

Insofern unter das Verbot des Art. 23 Schlußsatz auch die Erzwingung von Führerdiensten einbezogen werden will, dürfte die Durchführbarkeit auf praktische Schwierigkeiten stoßen, da die militärische Notwendigkeit häufig das Gegenteil gebieterisch fordern wird. Das Generalstabsheft — S. 48 — führt hierzu aus: „Die Anschauung, daß kein Bewohner eines besetzten Landes zur direkten Anteilnahme am Kampfe gegen sein eigenes Land gezwungen werden kann, erleidet nach allgemeinem Kriegsgebrauche eine Ausnahme, die hier erwähnt werden muß: die Heranziehung und Verwendung von Landeseinwohnern als Führer in unbekanntem Gelände. So sehr sich auch das menschliche Gefühl dagegen sträuben mag, einen Menschen zur Schädigung seines eigenen Vaterlandes und zur indirekten Be-

---

[1]) Außer Deutschland machten auch Österreich-Ungarn, Japan, Rumänien, Bulgarien und Montenegro Vorbehalte. — Huber a. a. O. S. 482, Fußnote 1 u. S. 583.

kämpfung der eigenen Truppen zu zwingen, so wird doch keine in Feindesland operierende Armee ganz hierauf verzichten können[1])." Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Leistung solcher Dienste würde durch den unwiderstehlichen Zwang beseitigt.

Die Unverletzlichkeit des Privateigentums erleidet Ausnahmen durch das Requisitions- und Kontributionsrecht.

Die Requisitionen erstrecken sich auf Natural- und Dienstleistungen. Diese können nach Art. 52 nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit (Abs. 2) von Gemeinden oder Einwohnern gefordert werden, jedoch nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres. Gegenstand der Requisition sind besonders die zur Ernährung, Bekleidung und Ausrüstung der Truppen und zum Transport von Kriegsmaterial und sonstigen Bedürfnissen der Truppen dienenden Gegenstände (FO. Ziff. 462 Abs. 3, 466, 471—476; KLG. §§ 3, 4, 8). Nach FO. Ziff. 471 Anm. stehen — sogar im Reichsgebiete — alle in dem Gemeindebezirke sich vorfindenden materiellen Hilfsmittel usw., auch Wagen und Pferde durchreisender Fremder, auf Erfordern für Zwecke der Kriegführung der Militärverwaltung zu Gebote. Im verbündeten Lande sind besonders geschlossene Verträge maßgebend. Im Feindeslande werden Beitreibungen sowohl von den Truppen im nächsten Bereiche für ihren augenblicklichen Bedarf, als auch von den Verwaltungsbehörden im weiteren Umfange vorgenommen. Die Beitreibungen durch Truppen geschehen grundsätzlich unter Führung von Offizieren, ausnahmsweise (Patrouillen

[1]) Meurer a. a. O. S. 246. — Ullmann a. a. O. S. 495.

usw.) ohne solche. Die Mitwirkung der Ortsbehörden oder angesehener Einwohner ist anzustreben. Die Manneszucht muß streng gewahrt und jeder Plünderung oder sonstigen Ausschreitung vorgebeugt werden (vgl. Kriegsartikel 17). Die Berührung der einzelnen Mannschaften mit den Einwohnern ist solange als möglich zu vermeiden. Über alles Empfangene ist gewissenhaft Bescheinigung zu erteilen, soweit nicht Barzahlung angeordnet ist (FO. Ziff. 472). Die geschuldeten Summen sollen möglichst bald bezahlt werden (Art. 52 Abs. 3 der Landkriegsordnung v. 1907)[1]). Beitreibung durch Verwaltungsbehörden s. FO. Ziff. 473; durch Kavallerie s. FO. Ziff. 474.

Milde Behandlung der Einwohner dient in der Regel dem eigenen Nutzen. Dagegen darf feindseliger Bevölkerung gegenüber die dem Ernste der Lage entsprechende Strenge nicht fehlen. Milde und Nachsicht an falscher Stelle können zur Härte gegen die eigene Truppe werden (FO. Ziff. 452). Natural- und Dienstleistungen müssen jedoch im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und dürfen ihrer Art nach keine Verpflichtung für die Bevölkerung enthalten, an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen (Abs. 1). Besonders bei Dienstleistungen wird jedoch diese Unterscheidung sehr schwierig sein und die militärische Notwendigkeit ausschlaggebend werden.

Außer Natural- und Dienstleistungen können von der Bevölkerung des besetzten Gebietes auch Leistungen in Geld — Kontributionen — verlangt werden (Art. 51), und

---

[1]) Neuer Zusatz der 2. HK.

zwar als Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung (Art. 49) oder als Strafe wegen feindseliger Handlungen der Bevölkerung (Art. 50). Erstere Auflagen sind eine durch den Krieg bedingte Erhöhung der Steuer, geeignet, die Kriegslasten auf weitere Kreise der Bevölkerung zu verteilen und für den Einzelnen weniger fühlbar zu machen[1]).

Kontributionen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden unter tunlichster Ansetzung und Verteilung nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben — Steuern usw. — (Art. 51 Abs. 1 u. 2). Über jede auferlegte Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt (Art. 51 Abs. 3).

Über eine ganze Bevölkerung dürfen nur dann Geld- — oder auch andere — Strafen verhängt werden, wenn die Bevölkerung als für die Handlung Einzelner mitverantwortlich angesehen werden kann (Art. 50). Diese Mitverantwortlichkeit kann in Anstiftung, sonstiger Teilnahme, Vorschubleistung, Verheimlichung der Person des Täters, auch in Unterlassung der Anzeige eines verbrecherischen Planes, in Nichtabhaltung von dessen Ausführung, Versäumung der angeordneten Sicherheitswachen, besonders bei Verkehrsmitteln, Telegraphen usw. gelegen erachtet werden.

Als Repressivmaßregel könnte ferner auch die Aufhebung

---

[1]) Generalstabsheft S. 66; Meurer a. a. O. S. 301, 302; Zorn S. 237; Ullmann a. a. O. S. 499.

oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung der Klagbarkeit solcher Forderungen in Betracht kommen. Durch Art. 23h ist jedoch ein solcher Eingriff in Privatrechte als unerlaubtes Kriegsmittel bezeichnet (s. auch S. 43).

Gewisse feindselige Handlungen der Bevölkerung können aber nicht nur Repressivmaßregeln der obenbezeichneten Art, sondern auch strafrechtliche Ahndung zur Folge haben.

Nach § 160 MStGB. wird der Ausländer, der sich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Kriegs auf dem Kriegsschauplatze eines Kriegsverrats, der Verabredung eines Kriegsverrats, der Beraubung eines Gefallenen, Kranken, Verwundeten oder Kriegsgefangenen schuldig macht, gemäß der Bestimmungen der §§ 57—59 u. 134 MStGB. bestraft. Ferner ist ein Ausländer, der in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder deren Angehörige oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbare Handlung begeht, so zu bestrafen, als ob er diese Handlung im Bundesgebiete begangen hätte (§ 161 MStGB.). Hierdurch wird der Ausländer im besetzten Gebiete dem Deutschen Strafgesetze in gleicher Weise unterworfen, wie wenn er sich gegen dasselbe im Deutschen Reiche verfehlt hätte.

Die Aburteilung steht dem Feldkriegsgerichte zu (§ 5 Ziff. 4 MStGO.). Die Rechtsmittel der Berufung und der Revision finden gegen die im Felde ergangenen Urteile nicht statt. Diese Urteile erlangen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit durch die Bestätigung. Wem das Bestätigungsrecht

und das Aufhebungsrecht zusteht, bestimmt der Kaiser (§ 419 u. ff. MStGO.).

Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken (§ 14 MStGB., § 453 MStGO.).

Das Neutralitätsrecht.

Die Landkriegsordnung von 1899 enthielt über Neutralität nur in den Art. 54, 57—60 Bestimmungen, und zwar hinsichtlich der alsbaldigen Rücksendung des Eisenbahnmaterials neutraler Staaten, sowie der Behandlung der bei Neutralen festgehaltenen Kriegführenden und in Pflege befindlichen Verwundeten.

Die 2. Haager Konferenz setzte an die Stelle des obigen Inhalts des Art. 54 den Kabelschutz — s. S. 22 —, beseitigte die Art. 57—60 und schloß ein besonderes Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs (Anlage 15 der Drucksache des Reichstags, 12. Legisl.-Periode, I. Session 1907 Nr. 527).

Dieses Abkommen behandelt: Rechte und Pflichten der neutralen Mächte; bei Neutralen untergebrachte Angehörige einer Kriegsmacht und in Pflege befindliche Verwundete; neutrale Personen; Eisenbahnmaterial. Ein Wunsch der Konferenz ging dahin, daß im Kriegsfalle alle Behörden es sich zur besonderen Pflicht machen sollen, den Fortbestand des friedlichen Verkehrs nach Möglichkeit zu sichern und zu schützen.

Die Absicht der Konferenz war die genauere Feststellung der Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle

eines Landkriegs, die Regelung der Lage der auf neutrales Gebiet geflüchteten Angehörigen einer Kriegsmacht und die Bestimmung des Begriffs des Neutralen, in Erwartung der Zeit, wo es möglich sein wird, die Lage neutraler Privatpersonen in ihren Beziehungen zu den Kriegführenden im ganzen zu regeln (Einleitung des Abkommens).

Neutral sind die am Kriege zwischen anderen Staaten nicht beteiligten Staaten und die Angehörigen eines am Kriege nicht beteiligten Staates (Art. 16). Ob auch die Angehörigen eines kriegführenden Staates bei Aufenthalt in einem neutralen Staate als neutrale Personen zu erachten sind, ist nicht ausgesprochen. Der tatsächliche Schutz des neutralen Staates über diese Personen macht diese Frage gegenstandslos. Auch die Frage, ob Angehörige eines neutralen Staates bei Aufenthalt im kriegführenden Staate als neutrale Personen zu erachten sind, kam wegen Verschiedenheit der Ansichten auf der Konferenz nicht zur Entscheidung. Ein deutscher Antrag lautete im bejahenden Sinne[1]).

Das Wesen der Neutralität besteht in dem Fernhalten von irgendeiner Beteiligung am Kriege. Die Verletzung dieses Grundsatzes zieht den Verlust der Neutralität — Unverletzlichkeit des Gebiets (Art. 1) — und gegebenenfalls die Behandlung als Feind nach sich. Dies gilt sowohl für den neutralen Staat als für die neutrale Person. Das Abkommen hebt als Neutralität-Verletzung seitens des neutralen Staates besonders hervor:

1. Duldung der Durchführung von Truppen, Munitions- oder Verpflegskolonnen durch das neutrale Gebiet seitens eines Kriegführenden (Art. 5 mit 2);

---

[1]) Huber a. a. O. S. 588.

2. Duldung der Einrichtung einer funkentelegraphischen Station oder einer sonstigen Anlage, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln, seitens eines Kriegführenden (Art. 5 mit 3a);
3. Duldung der Benutzung einer Einrichtung der unter Ziff. 2 bezeichneten Art seitens eines Kriegführenden, wenn diese Einrichtung von einem Kriegführenden vor dem Kriege zu ausschließlich militärischem Zwecke hergestellt und nicht für den öffentlichen Nachrichtendienst freigegeben worden ist (Art. 5 mit 3b);
4. Duldung der Bildung von Kombattantenkorps oder Eröffnung von Werbestellen zugunsten der Kriegführenden (Art. 5 mit 4).

Werden solche Handlungen auf dem Gebiete des neutralen Staates begangen, so ist der neutrale Staat zu deren Bestrafung verpflichtet (Art. 5 Abs. 2).

Für Grenzüberschreitung durch einzelne, den Eintritt in den Dienst eines Kriegführenden beabsichtigende Leute ist der neutrale Staat nicht verantwortlich (Art. 6). Im neutralen Gebiete befindliche Angehörige einer Kriegspartei dürfen selbst mit Waffen die Grenze überschreiten, um im Heimatlande dem Aufgebot zum Kriegsdienste zu folgen. Er darf ferner die für Rechnung eines Kriegführenden erfolgende Aus- oder Durchfuhr von Waffen, Munition und Bedürfnissen für Heer oder Flotte gestatten (Art. 7) und die Benutzung von Telegraphen- und Fernsprechleitungen, sowie von Anlagen für drahtlose Telegraphie für Kriegführende unbeschränkt zulassen, gleichviel ob solche Anlagen

dem neutralen Staate oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehören (Art. 8). Diese Bestimmungen enthalten für den neutralen Staat den Grundsatz der Freiheit der Privatkonterbande und der Benutzung der allgemeinen Verkehrsanlagen. Diese Begünstigungen, wie auch die etwaigen diesbezüglichen Verbote, hat der neutrale Staat den Kriegführenden gegenüber gleichmäßig (paritätisch) anzuwenden und darüber zu wachen, daß diese Parität auch dann zur Geltung gelangt, wenn private Eigentümer solcher Leitungen und Anstalten in Betracht kommen (Art. 9). Auch durch die Nichtbeschränkung des Verkehrs darf keinem der Kriegführenden ein Vorteil vor dem andern erwachsen[1]).

Die Verpflichtungen der neutralen Macht beginnen mit dem Zeitpunkte der Mitteilung des Kriegszustands zwischen den Kriegführenden — s. S. 19 —, bzw. dem Zeitpunkt der Kenntnis des neutralen Staates von dem Kriegszustand.

Eine neutrale Person geht der Neutralitätsvorteile verlustig, wenn sie feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden oder Begünstigungshandlungen für einen Kriegführenden begeht, insbesondere durch freiwilligen Eintritt in die Kriegsdienste bei der bewaffneten Macht einer der Kriegsparteien (Art. 17 Abs. 1). Diesfalls steht dem Neutralen jedoch das Recht der gleichen Behandlung seitens der gegnerischen Kriegspartei zu, wie sie ein Angehöriger der Partei beanspruchen kann, der er sich angeschlossen hat (Art. 17 Abs. 2), z. B. Kriegsgefangenschaft ohne Strafmaßregeln.

Als Begünstigungshandlungen sind aber nicht anzusehen (Art. 18):

---

[1]) Huber a. a. O. S. 598. — Ullmann a. a. O. S. 523 u. ff.

1. die Übernahme von Lieferungen und die Darlehengabe an einen Kriegführenden, jedoch nur, wenn der Lieferant oder Darlehengeber nicht im Landesgebiete der Kriegspartei oder in dem von ihr besetzten Gebiete wohnt; auch dürfen die Lieferungen nicht aus dem Landesgebiete der Kriegspartei oder aus dem von ihr besetzten Gebiete herrühren;
2. die Leistung von polizeilichen oder Zivilverwaltungsdiensten.

Hierdurch ist, abgesehen von behördlichen Diensten, der Grundsatz der Freiheit der Privatkonterbande auf dem Gebiete der Lieferungen und Darlehensgabe auch für neutrale Personen aufgestellt.

Welche Rechte neutralen Personen zustehen, ist, wie oben erwähnt, künftiger Vereinbarung vorbehalten.

Als Pflichten der Kriegführenden gegenüber dem neutralen Staate sind aufgeführt:

1. das Gebiet des neutralen Staates darf nicht verletzt werden (Art. 1);
2. die Handlungen, die der neutrale Staat nicht dulden darf — s. S. 33 —, dürfen von dem Kriegführenden nicht vorgenommen werden (Durchzug mit Truppen usw., Einrichtung von funkentelegraphischen Stationen und sonstigen dem Verkehr mit den kriegführenden Streitkräften dienenden Anlagen, Benutzung von vorher zu ausschließlich militärischem Zwecke hergestellten und für solchen reservierten gleichen Anlagen, Bildung von Kombattantenkorps und Eröffnung von Werbestellen auf neutralem Gebiete — Art. 3 u. 4).

Die neutrale Macht ist berechtigt, Neutralitätsverletzungen seitens eines Kriegführenden mit Gewalt zurückzuweisen. Eine solche Abwehr ist nicht als feindliche Handlung anzusehen (Art. 10). Es liegt jedoch nahe, daß solche Vorkommnisse leicht den Anfang kriegerischer Verwicklungen zwischen dem Kriegführenden und der neutralen Macht bilden können.

Auf neutrales Gebiet übergetretene Truppen der kriegführenden Heere sind möglichst weit vom Kriegsschauplatze, nach Ermessen auch in Lagern, Festungen oder anderen geeigneten Orten zu verwahren, eventuell einzuschließen. Offiziere können auf ehrenwörtliche Verpflichtung, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden (Art. 11). Den in neutralem Gebiete untergebrachten Personen hat die neutrale Macht, falls nicht andere Vereinbarung getroffen wurde, Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren (Art. 12). Auf die im neutralen Gebiete untergebrachten Verwundeten und Kranken findet das Genfer Abkommen von 1906 Anwendung — s. dessen Bestimmungen S. 50.

Kriegsgefangene, die in neutrales Gebiet entweichen, werden freigelassen. Die neutrale Regierung kann, wenn ihnen das Verweilen im neutralen Staate gestattet wird, den Aufenthaltsort bestimmen (Art. 13 Abs. 1).

Flüchten kriegführende Truppen auf ein neutrales Gebiet, so werden die von ihnen mitgeführten Kriegsgefangenen ebenfalls frei. Von der Aufenthaltsgenehmigung im neutralen Gebiete gilt das gleiche wie von den in neutrales Gebiet entwichenen Kriegsgefangenen (Art. 13 Abs. 2).

Die neutrale Macht kann den Durchzug von Verwundeten und Kranken durch ihr Gebiet gestatten. Die

Transportzüge dürfen aber kein Kriegspersonal, d. h. Bewaffnete, und kein Kriegsmaterial mit sich führen. Zur Verhinderung der Mitführung solcher Personen und Sachen hat die neutrale Macht die geeigneten Sicherungsmaßregeln zu treffen (Art. 14 Abs. 1). Die Zuwiderhandlung würde eine Neutralitätsverletzung im Sinne des Art. 2 bilden.

Bringt ein Kriegführender Verwundete oder Kranke seines Gegners in neutrales Gebiet, so hat die neutrale Macht sie zu bewachen, so daß sie an den Kriegsunternehmungen nicht wieder teilnehmen können. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der neutralen Macht von dem anderen Heere Verwundete oder Kranke anvertraut werden (Art. 14 Abs. 2).

Der Grundsatz dieser Bestimmungen ist: Kriegsgefangene werden auf neutralem Gebiete frei, Verwundete und Kranke werden, soweit sie nicht durchpassieren, interniert.

Die Heranziehung der Ausländer zu Militärlasten wurde in der Landkriegsordnung nicht festgelegt. Die Konferenz sprach nur den Wunsch aus, daß die Mächte die Stellung der Ausländer hinsichtlich der Militärlasten durch einzelne Staatsverträge regeln möchten[1]). Zurzeit sind diese Verhältnisse nach etwa schon bestehenden Staatsverträgen oder in Ermangelung solcher nach völkerrechtlichen oder gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen, wobei sich allerdings je nach der Auffassung des Begriffs der Neutralität sehr verschiedene Ansichten ergeben werden.

Die Anforderung und Benutzung des aus einem neutralen Gebiete stammenden und als solches erkennbaren

---

[1]) Huber a. a. O. S. 607.

Eisenbahnmaterials durch einen Kriegführenden ist nicht ausgeschlossen, gleichviel, ob es dem neutralen Staate oder einer Gesellschaft oder Privatpersonen gehört, jedoch nur, wenn und soweit eine gebieterische Notwendigkeit es verlangt. Diese wird allerdings bei kriegerischen Operationen sich leicht ergeben.

Andererseits kann auch die neutrale Macht das Eisenbahnmaterial eines Kriegführenden in dem Umfange, wie ihn Notfälle ergeben, festhalten und benutzen.

In beiden Fällen soll eine nach Verhältnis des benutzten Materials und nach der Dauer der Benutzung sich richtende, nach den Friedensansätzen bemessene[1]) Entschädigung gezahlt, das neutrale Material auch möglichst bald in das Heimatland zurückgeschickt werden (Art. 19). Die Landkriegsordnung von 1899 enthält (Art. 54) nur die Bestimmung über alsbaldige Rücksendung des neutralen Eisenbahnmaterials[2]).

Kriegsmittel.

Die Mittel zur Erreichung des in der Schwächung der militärischen und nationalen Kraft des Gegners gelegenen Kriegszwecks richten sich teils gegen die Person, teils gegen das Eigentum des Feindes. In beiden Richtungen setzt das moderne Kriegsrecht sowohl hinsichtlich der Art als des Anwendungsumfangs der Kriegsmittel Schranken, indem es als Grundsatz aufstellt, daß die Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung

---

[1]) Huber a. a. O. S. 610.

[2]) Nowacki a. a. O. S. 116.

des Feindes haben (Art. 22). Die Landkriegsordnung verweist in erster Linie auf die in Sonderverträgen (vgl. Petersburger Deklaration S. 10) enthaltenen Verbote und führt sodann (Art. 23) einzelne durch die HK. vereinbarte Verbote auf, die jedoch nicht als erschöpfend, sondern nur als besonders hervorgehoben zu gelten haben. Durch diesen Artikel ist untersagt:

a) Die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen.

Dieses Verbot begreift auch die Vergiftung von Brunnen und Nahrungsmitteln, die absichtliche Verbreitung ansteckender Krankheiten u. dgl. in sich[1]).

Außer Repressalien können, wenn derartige Vergiftungen oder Versuche hierzu in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete von Ausländern gegen deutsche Truppen oder deren Angehörige verübt werden, die Strafgesetze zur Anwendung gebracht werden (§ 229, 324 StGB., § 161 MStGB.).

b) Die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres.

Meuchelmord oder meuchlerische Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres liegt nicht vor bei Hinterhalt zu militärischen Zwecken (Aufhebung einer Truppenabteilung durch heimliche Umzingelung, Abfassen eines Transports). Meuchlings ist gleichbedeutend mit „verräterisch". Verboten ist daher auch das Dingen von Meuchelmördern seitens Privater oder Behörden zum Zwecke der Tötung feindlicher Heeresangehöriger, z. B. eines feindlichen Befehlshabers. Auch hier können außer Repressalien die

---

[1]) Meurer a. a. O. S. 155.

Strafgesetze (§ 211, 212, 223a, 224, 225 StGB., § 161 MStGB.) angewendet werden.

c) Die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat.

d) Die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird.

Der Gegner, der die Waffen streckt und sich ergibt, ist Kriegsgefangener und soll als solcher mit Menschlichkeit behandelt werden (Art. 4 der Landkriegsordnung). Diese Vorschrift schließt an sich die Verwundung oder Tötung aus. Allein auch hier kann die absolute Kriegsnotwendigkeit dazu zwingen, die wehrlosen Gefangenen zu töten, wenn keine Möglichkeit ihrer Mitnahme und Ernährung besteht, und das Mitführen nach Sachlage ebenso schädlich für die eigene Truppe wäre, wie das Wegschicken der Gefangenen. Nach den heutigen Verpflegs- und Transportverhältnissen sind solche Notlagen allerdings nahezu undenkbar. Unberechtigte oder auch nur zu berechtigten Zweifeln Anlaß bietende Tötung von Gefangenen müßte unzweifelhaft die größte Erbitterung auf der Gegenseite hervorrufen und wiederum scharfe Repressivmaßregeln veranlassen. — Erfolgt aus der Mitte von feindlichen Soldaten, die sich ergeben haben, nach der Waffenstreckung eine weitere feindliche Handlung gegen den anderen Teil, so kann ein solches Verhalten als Fortsetzung des Kampfes betrachtet werden und den weiteren Waffengebrauch rechtfertigen.

e) Der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen.

Welche Waffen, Geschosse oder Stoffe geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu verursachen, kam in dem Abkommen

selbst nicht zum Ausdruck, läßt sich auch bei dem Fortschritt der modernen Waffentechnik und dem berechtigten Bestreben der Staaten, ihren Truppen die beste und wirksamste Waffe in die Hand zu geben wohl niemals feststellen. Als ausgeschlossen werden Vorrichtungen an Geschossen zu erachten sein, die deren normaler und vorgeschriebener Beschaffenheit widersprechen und, wie z. B. das Abschneiden der Mantelspitze und Einschneiden in den Bleikern, nur die Absicht der Zufügung besonders schwerer Wunden und unnötiger Leiden verfolgen[1]). Über die Petersburger Deklaration und die Erklärung der 1. Haager Konferenz s. S. 10 und 11.

f) Der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes, sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens.

Der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge, der militärischen Abzeichen, der Uniform des Feindes sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens zählt nicht zu der durch Art. 24 gestatteten Kriegslist. Diese Täuschungsmittel wurden wegen der offiziellen Bedeutung der Abzeichen besonders hervorgehoben.

g) Die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Kriegs dringend erheischt wird.

Dieses Verbot mutwilliger oder böswilliger Zerstörung oder unbegründeter Wegnahme feindlichen Eigentums ist eine allgemeine Bestimmung gegenüber derjenigen des

---

[1]) Zorn a. a. O. S. 134; Ullmann a. a. O. S. 479.

Art. 46, durch welche das Privateigentum speziell im besetzten Gebiete geschützt wird.

h) Die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.

Das Verbot, Rechte oder Forderungen von Angehörigen der feindlichen Partei für erloschen, einstweilen aufgehoben oder uneinklagbar zu erklären erschien angezeigt, da Konfiskation von Privateigentum und Forderungsrechten feindlicher Privatpersonen früher zuweilen erfolgte und durch die Landesgesetze einzelner Konferenzstaaten gestattet ist[1]). S. auch S. 31.

Über das Verbot, die Angehörigen der Gegenpartei zur Teilnahme an Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen, s. S. 27.

Gestattet ist durch die Landkriegsordnung die Kriegslist und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen (Art. 24).

Der Begriff der Kriegslist ist nicht definiert. Das Generalstabsheft — S. 23 — führt hierzu aus: „Überraschungen, Legen von Hinterhalten, Scheinangriffe und Scheinrückzüge, fingierte Flucht, scheinbare Ruhe und Untätigkeit, Verbreitung falscher Nachrichten über Stärke und Stellung, Benutzung der feindlichen Parole — alles dies war, seitdem es Krieg gibt, erlaubt und gebräuchlich und ist es auch noch heute[2])." Auch gegen den Gebrauch feindlicher Signale

[1]) Huber a. a. O. S. 581.

[2]) Meurer a. a. O. S. 152; Ullmann a. a. O. S. 480.

dürfte nichts einzuwenden sein, da die Truppe Mittel hat, sich vor Täuschung zu schützen.

Immerhin ist der Begriff ein sehr dehnbarer und wird je nach dem Nutzen oder Schaden von dem einen und dem anderen der Gegner verschieden beurteilt werden.

Ebenso ist der Begriff der „notwendigen Mittel“ zur Aufklärung über den Gegner usw. ein sehr unbestimmter. Der Ausdruck enthält den Hinweis auf den Kriegsnotstand und läßt daher die weiteste Auslegung zu. Insbesondere liegt die Kollision nahe mit dem Verbote der Art. 44 u. 23 (Zwang gegen die Bevölkerung zur Erteilung von Auskünften über das eigene Heer usw., und zur Teilnahme an Kriegsunternehmungen gegen das eigene Land). Die Erkundung des Geländes weist überdies auf die zwangsweise Beiziehung der Bevölkerung zu Führerdiensten hin.

Spionage.

Im Gegensatze zu der früher üblichen Behandlung des Spions nach Kriegsgebrauch, d. h. der Exekution ohne Urteil, hat die Landkriegsordnung die Spionagefrage auf den Rechtsboden gestellt durch Umgrenzung des Begriffs „Spion“ und Einführung eines geregelten gerichtlichen Verfahrens im Falle der Ergreifung auf frischer Tat.

Als Spion gilt nur, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiete eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen versucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen (Art. 29).

Die Heimlichkeit liegt in dem Verbergen der Absicht des Auskundschaftens und kann auch ohne die zweite Alternative

des falschen Vorwands gegeben sein, z. B. bei Reisenden, die über den Zweck ihrer Reise überhaupt keine Angaben machen und die Reise zur Einziehung von Nachrichten benutzen. Schützt eine solche Person etwa Kaufmanns- oder sonstige Privatgeschäfte vor, so ist der Fall des „falschen Vorwands" gegeben. Zumeist wird Heimlichkeit und falscher Vorwand verbunden sein.

Außerhalb des Operationsgebietes eines Kriegführenden kann Spionage im Sinne der Landkriegsordnung nicht begangen werden, wohl aber Kriegsverrat, da das Operationsgebiet mit dem Kriegsschauplatze identisch ist (§ 160 MStGB. mit § 57 daselbst und § 90 Ziff. 5 RStGB.)[1]).

Die Einziehung der Nachrichten muß geschehen in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen. Neugierde oder Studienzwecke beseitigen die Schuld als Spion.

Die Verschaffung von Nachrichten über den Feind durch Militärpersonen ist die Hauptaufgabe des Aufklärungsdienstes (FO. Ziff. 109—158; Ziff. 258 u. ff.; Ziff. 280). Die Tätigkeit von Patrouillen, Aufklärungskommandos usw. zu diesem Zwecke kann selbstverständlich nicht als Spionage erachtet werden. Die Landkriegsordnung glaubte aber diese Bestimmung für alle Militärpersonen in Uniform ausdrücklich anführen zu sollen, wenn solche in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres zum Zwecke der Nachrichtenverschaffung eingedrungen sind. Ferner beseitigt der dienstliche Auftrag einer militärischen Dienststelle an Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, den

---

[1]) Komm. v. Koppmann-Weigel, Note 3 zu § 160 MStGB.

Tatbestand der Spionage, aber nur, wenn diese Personen den Auftrag offen ausführen. Es wird jedoch nicht als ausgeschlossen zu gelten haben, daß wenigstens die Nichtmilitärpersonen, wenn sie die Grenze ihres Auftrags überschreiten und nebenbei Spionage treiben, durch den Art. 29 Abs. 2 nicht mehr gedeckt wären.

Ferner sind nicht als Spione zu erachten Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Mitteilungen zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen des Heeres oder eines Gebiets aufrecht zu erhalten (FO. Ziff. 158; lenkbare Luftschiffe FO. Ziff. 309). Ein Unterschied zwischen Militärpersonen und Zivilpersonen ist unter den vorbezeichneten Voraussetzungen nicht gemacht (Art. 29 Abs. 2 Satz 3). Die Personen, deren Beförderung mit einem Luftschiff zur Überbringung von Mitteilungen oder zur Aufrechthaltung von Verbindungen usw. erfolgt, gelten als Angehörige der Kriegspartei, da ihrer Sendung ein auftraggemäßer militärischer Zweck zugrunde liegt. Überschreiten solche Personen den Auftrag und begeben sie sich z. B. mittels lenkbaren Luftschiffs an einen anderen Ort als den ihrer Bestimmung, um Nachrichten einzuziehen und ihrer Partei zu übermitteln, so werden sie, sofern sie nicht Militärpersonen in Uniform sind (Art. 29 Abs. 2 Satz 1), wegen Spionage belangt werden können. Die Ansichten sind über diese Fragen sehr geteilt, da besonders zugunsten der Luftschiffer der Mangel der Heimlichkeit und des falschen Vorwands angeführt wird.

Das RStGB. — § 90 Ziff. 5 — bedroht wegen Kriegsverrats mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe den, der während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges

dem Feinde als Spion dient; wird die Handlung auf dem Kriegsschauplatze begangen, so tritt Todesstrafe ein — § 4 EG. z. RStGB. Gegen Ausländer soll nach § 91 RStGB. wegen einer solchen Handlung nach Kriegsbrauch verfahren werden. Kriegsbrauch aber war sofortige Exekution mittels Kugel oder Strick ohne Urteil. Hierin hat Art. 30 eine mildere Behandlung insofern gebracht, als der auf der Tat ertappte Spion nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden kann. Hierdurch ist die Anwendung des § 91 RStGB. in Wegfall gebracht und in allen Fällen ein gerichtliches Verfahren notwendig. Das MStGB. — § 58 Ziff. 1 — bedroht wegen Kriegsverrats mit dem Tode, wer, mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen, eine der im § 90 RStGB. bezeichneten strafbaren Handlungen begeht (Ziff. 5 Spionage). Durch § 160 MStGB. ist die Strafandrohung des § 58 MStGB. mit § 90 RStGB. auch auf Ausländer ausgedehnt. Art. 30 der Landkriegsordnung ist daher nur die ausgesprochene Konsequenz des geltenden strafrechtlichen Zustands.

Straflosigkeit wegen früher begangener Spionage soll eintreten, wenn der Spion zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird. Diesfalls ist er als Kriegsgefangener zu behandeln (Art. 31). Diese Bestimmung gilt gleicherweise für Spione aus dem Militär- und Zivilstande. Das Strafrecht enthält allerdings einen solchen Strafausschließungsgrund nicht. Durch die in Art. 1 des Landkriegsabkommens vorgesehene Weisung an die Militärbefehlshaber über Beobachtung der Bestimmungen des Abkommens haben es diese in der Hand,

als Gerichtsherren von Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens auf Grund des Art. 31 Umgang zu nehmen.

Der Kampf. Kombattanten und Nichtkombattanten.

Der Zusammenstoß der feindlichen Streitkräfte führt zu dem wichtigsten und ausschlaggebenden Momente des Kriegs, dem Kampfe. Der Kampf ist die Erfüllung des Kriegszwecks, der Vernichtung oder wenigstens möglichsten Schwächung des Gegners. Zu diesem Zwecke erfindet die Waffentechnik stets neue Vernichtungsmittel. Ein Zurückbleiben auf diesem Gebiete wäre für den Staat Selbstvernichtung. Daher hat die Landkriegsordnung davon abgesehen, waffentechnische Verbote oder Einschränkungen zu erlassen und sich damit begnügt in Art. 23 a und e, nebst vergifteten Waffen, lediglich solche Waffen, Geschosse und Stoffe als völkerrechtswidrig zu bezeichnen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen (s. hierüber S. 41). Auch der Erlaß von Vorschriften über die Kampfweise der Truppen und des einzelnen Soldaten wäre an der Wirklichkeit und dem unbeschränkten Rechte der Gegenwehr gescheitert. Die Landkriegsordnung mußte sich auch hier mit den wenigen, eigentlich selbstverständlichen Verboten der meuchlerischen Tötung oder Verwundung des Gegners, des Ausschlusses der Pardongewährung und der Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen, sich auf Gnade oder Ungnade ergebenden Feindes begnügen (Art. 23b, c u. d); s. hierüber S. 41.

Untersagt ist ferner durch Art. 25, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude mit irgendwelchen

Mitteln anzugreifen oder zu beschießen. Diese Bestimmungen können jedoch nur als allgemeine Regel, nicht als absolutes Verbot gelten. Die militärische Notwendigkeit wird, besonders im Operationsgebiete, zu dem Zwecke, dem Feinde Stützpunkte zu entziehen, die Zerstörung unverteidigter Plätze erforderlich machen. Über die Beschießung solcher Plätze aus Luftballons s. S. 10. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß unverteidigte Städte, Dörfer usw. zur Bestrafung völkerrechtswidrigen Verhaltens der Bevölkerung, z. B. durch Beteiligung am Kampfe, meuchlerischen Überfall auf einquartierte Truppen usw., zerstört werden dürfen. Das Repressalienrecht ist bis jetzt noch nicht Gegenstand der Staatsverträge geworden und wird es auch wohl nie werden können, da Repressalien als Wiedervergeltungsakte sich nicht in abgegrenzte Rechtsregeln fassen lassen, ihre Betätigung vielmehr stets nach Art und Umfang von der durch die Selbsterhaltung erzeugten militärischen Notwendigkeit abhängen wird.

Der Grundsatz, daß der Krieg nicht gegen die Bevölkerung, sondern gegen die feindliche Heeresmacht geführt wird, schließt die Bevölkerung von der Beteiligung am Kampfe aus, soweit dieselbe nicht als Kriegspartei zu erachten ist (s. hierüber S. 13). Aber auch Angehörige des Heeres sind von der Anteilnahme am Kampfe ausgeschlossen, sofern sie nicht Personen des Soldatenstandes sind, sondern andere, nicht auf den Kampfzweck gerichtete Funktionen bei dem Heere zu verrichten haben (Nichtkombattanten). Hierher gehören die Militärbeamten, Feldgeistlichen, Ärzte, Marketender usw.). Feldgeistliche und Ärzte sind durch die Neutralisierung ihrer Person noch besonders aus dem Kreise

der Kombattanten ausgeschlossen. Daß auch Nichtkombattanten gelegentlich, z. B. bei feindlichen Überfällen auf Kolonnen, Lazarette usw. genötigt sein können zur Waffe zu greifen, um sich und das ihnen anvertraute staatliche Eigentum zu verteidigen, gehört nicht in das Gebiet der Kampfbeteiligung, sondern in dasjenige der Selbstverteidigung. Bestimmungen darüber, welche Maßregeln im Falle der Gefangennahme gegen die außerhalb der Selbstverteidigung am Kampfe oder an kriegerischen Unternehmungen sich beteiligenden, nicht zu den Kombattanten zählenden Heeresangehörigen ergriffen werden können, sind nicht gegeben. Die Heeresangehörigkeit und Bekleidung eines Militärrangs dürfte sie jedoch vor schwereren Folgen schützen und lediglich die Kriegsgefangenschaft rechtfertigen.

Verwundete und Kranke. Das Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906.

Die Eindrücke, die der Genfer Arzt Dunant von dem Schlachtfelde von Solferino und den dortigen Militärspitälern empfangen hatte und die er in seinem „Souvenir du Solferino“ (1863) schilderte, gaben den Anstoß zu einer humanitären Bewegung im Sinne der Bildung großer Hilfsgesellschaften in den einzelnen Staaten zum Zwecke der Verbesserung des Loses der Verwundeten durch freiwillige Krankenpflege. Schon vorher — 1861 — hatten der Italiener Palasciano und der Franzose Arrault die Idee der Neutralisierung des Sanitätspersonals und des Sanitätsmaterials

vertreten[1]). Im Oktober 1863 trat zur Besprechung dieser Ideen in Genf auf Einladung der gemeinnützigen Gesellschaft eine Konferenz von hochstehenden und einflußreichen Männern zusammen. Ein internationales Komitee wurde mit der Organisation freiwilliger Hilfsgesellschaften und der Mitteilung der Konferenzwünsche an die Regierungen betraut. Am 8. August 1864 fand sodann auf Einladung der Schweiz in Genf eine Staatsmännerkonferenz statt, deren Werk als Genfer Konvention vom 22. August 1864 bis 1904 von 45 Staaten ratifiziert wurde[2]). Am 20. Oktober 1868 kam eine Nachtragskonvention in Genf zustande, die einige Artikel der früheren Konvention ergänzte und die letztere auch auf den Seekrieg ausdehnte. Diese Nachtragskonvention wurde aber nicht ratifiziert.

Die 1. Haager Friedenskonferenz sprach in der Schlußakte v. 29. Juli 1899 den einstimmigen Wunsch der alsbaldigen Einberufung einer Konferenz zur Revision der Genfer Konvention aus[3]). In dieser im Jahre 1906 abgehaltenen Konferenz kam ein Abkommen v. 6. Juli 1906[4]) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren zustande (RGBl. 1907 Nr. 25 S. 279). Dieses Abkommen bildet eine Vervollkommnung und Ergänzung der Genfer Konvention vom 22. August 1864 und enthält Bestimmungen über: Ver-

1) Meurer, „Die Genfer Konvention und ihre Reform". München 1906. S. 2.

2) Meurer a. a. O. S. 4 u. 5. Der Text ist abgedruckt bei Fleischmann a. a. O. S. 69ff.

3) Meurer a. a. O. S. 27.

4) Ullmann a. a. O. S. 482.

wundete und Kranke, Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten, das Personal, die Ausrüstung, Räumungstransporte, das Abzeichen, Anwendung und Ausführung des Abkommens, Unterdrückung von Mißbräuchen und Zuwiderhandlungen, allgemeine Bestimmungen. Nach Art. 21 der Haager Landkriegsordnung von 1907 bestimmen sich die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten nach dem Genfer Abkommen.

1. Verwundete und Kranke.

Verwundete oder kranke Militärpersonen oder sonstige dem Heere dienstlich beigegebene Personen sollen von der Kriegspartei, in deren Händen sie sich befinden, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit geachtet und versorgt werden. Die Kriegspartei, die Kranke oder Verwundete dem Gegner zu überlassen gezwungen ist, soll, soweit es die Kriegslage gestattet, einen Teil ihres Sanitätspersonals und ihrer Sanitätsausrüstung zur Versorgung der Verwundeten und Kranken zurücklassen (Art. 1).

Die in die Hände des Gegners gefallenen Verwundeten und Kranken sind Kriegsgefangene und als solche zu behandeln. Die Kriegsparteien können aber besondere Vereinbarungen treffen, insbesondere über Austausch der auf dem Schlachtfelde gebliebenen Verwundeten, über Rücksendung von Verwundeten und Kranken in die Heimat nach Versetzung in beförderungsfähigen Zustand, falls diese nicht als Kriegsgefangene behalten werden wollen, oder über Abgabe der Verwundeten und Kranken an einen neutralen Staat, dessen Einwilligung und Erklärung der Internierung

dieser Personen bis zum Ende der Feindseligkeiten vorausgesetzt (Art. 2).

Die das Schlachtfeld behauptende Partei soll nach dem Kampfe die Verwundeten aufsuchen und, wie auch die Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung schützen lassen und Vorsorge treffen, daß der Beerdigung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorausgeht (Art. 3). Der in Art. 28 verlangte strafrechtliche Schutz der Verwundeten und Kranken gegen Beraubung ist in § 134 MStGB. gewährt. Schlechte Behandlung derselben wird nach dem RStGB. geahndet (z. B. § 185, 223 usw.)

Die bei den Gefallenen gefundenen militärischen Erkennungsmarken und sonstigen Identitätsbeweisstücke, sowie ein Namensverzeichnis der von einer Kriegspartei aufgenommenen Verwundeten und Kranken sind der Landesbehörde oder der Heeresdienstbehörde der Gegenpartei zu übermitteln, die zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf dem Schlachtfelde gefunden oder von den in Sanitätsanstälten oder Sanitätsformationen gestorbenen Verwundeten hinterlassen worden sind, zu sammeln und der Landesbehörde zur Aushändigung an die Berechtigten zu übermitteln (Art. 4).

Die Militärbehörde kann unter Zusicherung besonderen Schutzes und bestimmter Vergünstigungen (z. B. Verschonung mit Einquartierung) die Einwohner zur Aufnahme und Versorgung von Verwundeten und Kranken anrufen (Art. 5).

Die Kriegs-Sanitätsordnung bestimmt hierzu:

Ziff. 88: Nach dem Gefecht ist ohne höhere Anordnung jeder Truppenteil verpflichtet, das Schlachtfeld in seiner Nähe nach Verwundeten und zu deren Schutze gegen plünderndes Gesindel abzusuchen. Besondere Sorgfalt ist auf diese Maßnahmen nachts zu verwenden. Ferner hat die Truppe für die Beerdigung der Gefallenen zu sorgen.

Ziff. 442: Der Tod muß sicher festgestellt sein, möglichst durch einen Arzt. Kennzeichen des Todes s. KtO. Ziff. 150ff. Über Aufräumung des Schlachtfeldes und Anlage der Gräber s. KSO. Ziff. 443ff.

Ziff. 98: Mit dem Feststellen der Persönlichkeit der Toten und dem Bergen von Eigentum und Patronen ist nach Beendigung der nötigsten Fürsorge für die Verwundeten ein älterer Sanitätsunteroffizier zu betrauen.

Ziff. 99: Nicht marschfähige Verwundete sind nach dem nächsten Feldlazarett zu schaffen. Ist dies nicht ausführbar, so werden sie zunächst mit dem vom Divisionsarzte zu bestimmenden notwendigsten Pflegepersonal in Ortschaften unter dem Schutze des Genfer Abkommens zurückgelassen. Von einer derartigen Maßnahme benachrichtigt der Divisionsarzt die nächste Etappenbehörde usw. Diese Dienststellen haben alsdann die weitere Rückbeförderung der Verwundeten oder das Heranziehen eines Feldlazaretts zu veranlassen. Der Divisionsarzt muß bestrebt sein, sich auch über den ferneren Verbleib der Verwundeten zu unterrichten.

Ziff. 152: Verantwortlichkeit des Zahlmeisters oder seines Vertreters für Feststellung der Persönlichkeit der Verstorbenen, für deren zweckmäßige Lagerung und für die Richtigkeit der von ihm zu führenden Totenliste.

Ziff. 153: Verwahrung von Briefschaften, Wertsachen,

Geld und sonstigen Eigentums der Schwerverwundeten auf deren Wunsch, oder von Bewußtlosen, Übersendung dieser Gegenstände an die Lazarette oder Verwahrung bei der Kasse, Behandlung des Nachlasses — Ziff. 114ff. der Anlagen —, Empfangnahme der Wertsachen usw. der Sterbenden, von Meldekarten mit dienstlichem Inhalte, geheimen Druck- und Schriftsachen, die bei Verwundeten oder Verstorbenen gefunden worden, obliegt dem Zahlmeister oder dessen Vertreter.

Ziff. 154: Abnahme von Soldbuch und Erkennungsmarke, sonstiger Merkmale, Kleiderstempel usw. durch die Sanitätskompagnie und Ablieferung an die Behörden und Truppenteile.

Ziff. 335: Allen Angehörigen des feindlichen Heeres, die, verwundet oder krank, in Kriegsgefangenschaft geraten oder die als Kriegsgefangene erkranken, wird freie militärische Behandlung und Versorgung mit Verband- und Arzneimitteln usw. gewährt. Die Überführung in Vereinslazarette und Privatpflegestätten oder in offene Kurorte ist unzulässig.

Ziff. 336: Angehörige des feindlichen Heeres, die in Feindesland verwundet oder krank in Kriegsgefangenschaft geraten und deren Herstellung zur Dienstfähigkeit gar nicht oder erst in sehr langer Zeit zu erwarten steht, sind grundsätzlich den dortigen Ortsbehörden zu übergeben, sobald dies ohne Härten geschehen kann. Im übrigen regelt sich die Übernahme oder Freigabe von verwundeten oder kranken Angehörigen des feindlichen Heeres nach dem Genfer Abkommen.

Weitere Anordnungen über Lazarettbehandlung von

Kriegsgefangenen enthalten Ziff. 337 u. ff., über Beurkundung von Sterbefällen Ziff. 346, über Auskunfterteilung Ziff. 345, über Verwahrung des Nachlasses verstorbener Kriegsgefangener Ziff. 347 KSO.

Allgemeine Bestimmung in Ziff. 461: Die Versorgung der Verwundeten und Kranken erfolgt unter dem Schutze des Genfer Abkommens, dem das Deutsche Reich und seine sämtlichen Nachbarstaaten beigetreten sind (Auszug FO. Ziff. 475 und KtO. Gesamtinhalt Abschnitt K.).

Ziff. 462: Ob der Feind das Genfer Abkommen anerkannt hat oder anerkennt, wird besonders bekannt gemacht. Über die Bedeutung des Genfer Kreuzes sind sämtliche Mannschaften wiederholt zu belehren.

Anm.: Wegen des Waffengebrauchs der unter dem Genfer Abkommen stehenden Personen usw. s. deren Art. 8, wegen der Form des Genfer Kreuzes als Neutralitätszeichens Anl. XIII C 46 u. 47 Anm. u. Bekl. O. II § 81 g.

2. Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten.

Stehende Sanitätsanstalten (Spitäler, Lazarette) und die zur Begleitung der Heere im Felde bestimmten beweglichen Sanitätsformationen (Kranken- und Verwundetentransporte, Lazarett-, Hilfslazarett- und Krankenzüge usw. — s. KSO. S. 48—79) haben Anspruch auf Achtung und Schutz seitens der Kriegsparteien (Art. 6), außer wenn diese Anstalten und Formationen dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden (Art. 7). Letzterenfalls gehen sie ihrer Unverletzlichkeit verlustig und werden nach Kriegsrecht behandelt. Gestattet ist jedoch die Waffenführung und der Waffengebrauch des Personals der Anstalt oder Formation

zum Zwecke des Schutzes der eigenen Person oder der Kranken und Verwundeten, ferner die Bewachung der Formation oder Anstalt durch eine militärische Abteilung oder durch Wachtposten, sofern kein bewaffnetes Krankenpflegerpersonal vorhanden ist und die militärische Abteilung oder die Wachtposten von ihrer vorgesetzten Dienststelle mit einem regelrechten dienstlichen Auftrage zur Bewachung versehen sind, endlich die Aufbewahrung der den Verwundeten abgenommenen Waffen und Munition in der Anstalt oder Formation, insofern diese Waffen usw. der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert werden konnten (Art. 8 Ziff. 1—3): Die zur Bewachung einer Sanitätsanstalt oder Sanitätsformation dienstlich beorderten Wachmannschaften dürfen gleich dem Sanitätspersonal nicht als Kriegsgefangene behandelt werden (Art. 9 Abs. 2). Jede Überschreitung dieser Zugeständnisse oder jede Verwendung zu feindlichem Zwecke macht die Anstalt oder Formation der Unverletzlichkeit verlustig, z. B. angriffweiser Waffengebrauch seitens des Anstaltspersonals, Bewachung durch Kombattanten ohne dienstlichen Auftrag usw. (Vgl. Anm. zu Ziff. 462 KSO.).

3. Das Personal.

Anspruch auf Schutz und Achtung seitens der Kriegsparteien (Unverletzlichkeit) genießen: das ausschließlich zur Bergung, Beförderung und Behandlung von Verwundeten und Kranken, sowie zur Verwaltung von Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten bestimmte Personal (Sanitäts- und Intendanturpersonal), ferner die dem Heere beigegebenen Feldprediger und das Personal der in den Sani-

tätsformationen und -Anstalten der Heere verwendeten freiwilligen Hilfsgesellschaften, sofern dieses letztere Personal von seiner Regierung in gehöriger Form anerkannt und zur Verwundeten- und Krankenpflege in solchen Formationen und Anstalten ermächtigt ist und den militärischen Gesetzen und Verordnungen untersteht (Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1). Gemäß Ziff. 300 der KSO. sind die Delegierten und das gesamte Personal der freiwilligen Krankenpflege beim kriegführenden Heere der Militärstrafgerichtsbarkeit, dem Militärstrafgesetzbuche, insbesondere den Kriegsgesetzen und der Disziplinarstrafordnung für das Heer unterworfen. (§ 155 MStGB.)

Die Namen der vom Staate unter staatlicher Verantwortung zur Mitwirkung im amtlichen Sanitätsdienste des Heeres ermächtigten Hilfsgesellschaften sind vom Staate dem anderen Staate entweder schon in Friedenszeiten oder bei Beginn der Feindseligkeiten oder in deren Verlauf oder mindestens vor jeder tatsächlichen Verwendung bekannt zu geben (Art. 10 Abs. 2).

Die Mitwirkung der einem neutralen Staate angehörenden anerkannten Hilfsgesellschaft bei einer Kriegspartei ist abhängig von der Einwilligung der neutralen eigenen Regierung und der Ermächtigung der Kriegspartei, der das Personal und die Sanitätsformation zur Verfügung gestellt werden will. Die Kriegspartei, die solche Hilfe annimmt, hat solches vor jeder Verwendung dem Feinde bekannt zu machen (Art. 11).

Fällt das Sanitäts- und Verwaltungspersonal der freiwilligen eigenen oder neutralen Hilfsgesellschaften, das unter den obigen Voraussetzungen zur Hilfeleistung autori-

siert ist, dem Feinde in die Hände, so setzt es unter Leitung des Feindes seine Verrichtungen fort, solange die Mitwirkung unentbehrlich ist. Sobald diese entbehrlich ist, wird dieses Personal zu seinem Heere oder in die Heimat zurückgeschickt, und zwar zu der Zeit und auf dem Wege, wie es sich mit den militärischen Erfordernissen vereinbaren läßt. Es behält hierbei die Habseligkeiten, Instrumente, Waffen und Pferde, soweit sie sein Privateigentum sind (Art. 12). Der Feind hat dem in seinen Händen befindlichen Sanitäts- und Verwaltungspersonale des feindlichen Heeres (Art. 9) dieselben Bezüge und dieselben Löhne zu bezahlen, wie sie dem Personale gleichen Dienstgrades des eigenen Heeres zustehen (Art. 13).

4. Ausrüstung.

Hinsichtlich der Ausrüstung der in Feindeshand gefallenen Sanitätsformationen usw. ist zu unterscheiden zwischen beweglichen Sanitätsformationen, stehenden Sanitätsanstalten und freiwilligen Hilfsgesellschaften.

Die beweglichen Sanitätsformationen behalten ihre Ausrüstung, einschließlich der Bespannung, ohne Unterschied der Art der Beförderungsmittel und des Begleitpersonals. Die zuständige Militärbehörde kann zwar von der Ausrüstung zur Versorgung der Verwundeten und Kranken Gebrauch machen, hat jedoch die Ausrüstung bei Entlassung des Sanitätspersonals zum eigenen Heere (Art. 12), wenn möglich, zu gleicher Zeit zurückzugeben (Art. 14).

Die Gebäude und Ausrüstung der stehenden Sanitätsanstalten sind den Kriegsgesetzen, d. h. der Wegnahme durch den Feind, unterworfen, jedoch, solange erforderlich, für

die Zwecke der Verwundeten- und Krankenpflege zu verwenden (Art. 15 Abs. 1). Die Befehlshaber der Operationstruppen können im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse anderweitig darüber verfügen, haben aber vorher für geeignete Unterbringung der in diesen Sanitätsanstalten befindlichen Verwundeten und Kranken zu sorgen (Art. 15 Abs. 2).

Die Ausrüstung der autorisierten Hilfsgesellschaften ist als Privateigentum zu behandeln, kann jedoch als solches nach den Gesetzen und Gebräuchen des Kriegs (Requisitionsrecht) von den Kriegsparteien zu Leistungen für militärische Zwecke in Anspruch genommen werden (Art. 16).

5. Räumungstransporte.

Die Räumungstransporte (vgl. KSO. Ziff. 157 ff.) sind wie die beweglichen Sanitätsformationen (s. Abschnitt 2) zu behandeln. Fällt ein solcher Transport in feindliche Hände, so kann er von der betreffenden Kriegspartei aufgelöst werden wenn militärische Erfordernisse es verlangen. Die Fürsorge für die Verwundeten und Kranken hat sodann diese Kriegspartei zu übernehmen und das Sanitätspersonal, sowie alle zur Leitung der Beförderung oder Bewachung des Transportes bestellten und mit einem regelrechten dienstlichen Auftrage versehenen Militärpersonen zurückzuschicken (Art. 17 Ziff. 1 u. 2 mit Art. 12). Auf die Ausrüstung der Räumungstransporte findet Art. 14 — s. S. 59 — Anwendung. Die Rückgabe erstreckt sich auch auf die für Räumungszwecke besonders eingerichteten Eisenbahnzüge und Fahrzeuge der Binnenschiffahrt, sowie auf die Ausstattung der zum Sanitätsdienste gehörenden gewöhnlichen Wagen, Eisenbahnzüge und Schiffsfahrzeuge (Art. 17 Abs. 2). Andere Militärfahrzeuge

als die des Sanitätsdienstes können mit ihrer Bespannung weggenommen werden (Art. 17 Abs. 3). Dem Requisitionsrecht unterliegen das Zivilpersonal und die requirierten Beförderungsmittel, einschließlich des Eisenbahnmaterials und der Transportschiffe (Art. 17 Abs. 4).

6. Das Abzeichen des Genfer Abkommens.

Das Abzeichen des Genfer Abkommens ist das rote Kreuz auf weißem Grunde, das von dem Sanitäts- und Hilfssanitätspersonal — s. S. 57 — auf einer am linken Arm befestigten Binde getragen, sowie auf den Flaggen und an der gesamten mit dem Sanitätsdienste in Verbindung stehenden Ausrüstung angebracht wird. Die Anbringung erfolgt mit Genehmigung der zuständigen Militärbehörde, die Lieferung und Abstempelung der Armbinden ebenfalls von dieser Behörde. Nicht uniformierten, dem Sanitätsdienste zugeteilten Personen wird ein Ausweis über ihre Person gegeben (Art. 18, 19, 20).

Nur die unter dem Schutze des Genfer Abkommens stehenden Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten dürfen die Rotkreuzflagge hissen. Erforderlich ist jeweils die Zustimmung der Militärbehörde. Neben die Rotkreuzflagge wird die Landesflagge der betreffenden Formationen und Anstalten gesetzt (Ziff. 133 KSO.), sofern sich diese nicht in Feindeshand befinden, in welchem Falle die Rotkreuzflagge allein zu hissen ist (Art. 21). (KSO. Ziff. 497; Ziff. 489 „nachts rote Laterne bei dem Hauptverbandplatz“).

Sanitätsformationen neutraler Länder hissen die Flagge der Kriegspartei, der sie unterstellt sind, neben der Rotkreuzflagge; letztere aber allein, solange sie sich in Händen der

anderen Kriegspartei befinden (Art. 11, 22). Bemerkt sei, daß bei der 1. Haager Konferenz der türkische, der persische und der siamesische Bevollmächtigte Vorbehalte hinsichtlich des Wahrzeichens der Lazarettschiffe dieser Mächte vorbrachten dahin, daß an Stelle des roten Kreuzes der rote Halbmond, die rote Sonne, die rote Flamme (neben dem roten Kreuz) gewählt werde[1]).

Die Genfer Konferenzmächte verpflichteten sich zur Hintanhaltung des Mißbrauchs des Sanitätszeichens die notwendigen Maßregeln zu treffen, und zwar soll von dem durch die Gesetzgebungen festgesetzten Zeitpunkte an, spätestens aber fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Genfer Abkommens von 1906 der Gebrauch des roten Kreuzes oder der Worte „rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" durch Privatpersonen oder seitens anderer als durch das Genfer Abkommen berechtigter Gesellschaften, namentlich zu Handelszwecken in Fabrik- oder Handelszeichen, rechtswirksam verboten sein (Art. 23 u. 27), so daß nach diesem Inkrafttreten die Ingebrauchnahme eines gegen das Verbot verstoßenden Fabrik- oder Handelszeichens untersagt ist.

Der unbefugte Gebrauch der Flagge und der Armbinde des roten Kreuzes durch die im Genfer Abkommen nicht geschützten Militär- oder Privatpersonen soll als Anmaßung militärischer Abzeichen bestraft werden (Art. 28). Für Deutschland kann die Strafbestimmung des § 360 Ziff. 8 RStGB. in Betracht kommen.

---

[1]) Meurer, „Haager Friedenskonferenz" II, S. 387.

Belagerung und Beschießung.

Die Beschießung unverteidigter Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude ist untersagt. Sie dürfen mit keinerlei Mitteln angegriffen werden (Art. 25). Über die Fälle militärischer Notwendigkeit s. S. 49.

Vor Beginn einer Beschießung soll der Befehlshaber der angreifenden Truppe möglichst die Behörden von der bevorstehenden Beschießung verständigen. Ausgenommen ist der Fall des Sturmangriffs, zu dessen Vorbereitung oder Unterstützung die Beschießung ohne vorherige Benachrichtigung erfolgen kann (Art. 26). Auszunehmen ist jedenfalls ferner auch der Fall, wenn die Ankündigung dem Kriegszwecke der Überraschung eines Platzes und dem Erfolge des moralischen Eindrucks einer überraschenden Beschießung entgegenstehen würde[1]). Gegenstandslos wäre eine Ankündigung auch, wenn der Feind aus der Festung usw. heraus die Feindseligkeiten gegen den Belagerer eröffnet hat.

Die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, geschichtliche Denkmäler, Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete sollen möglichst geschont und zu diesem Zwecke von dem Belagerten mit besonderen deutlichen, dem Belagerer vorher bekannt zu gebenden Zeichen versehen werden. Der Schutz wird verwirkt durch Verwendung solcher Gebäude zu militärischen Zwecken, z. B. Errichtung von Beobachtungsposten (Art. 27).

Wie die Plünderung im allgemeinen (Art. 47), so ist auch diejenige einer Stadt oder Ansiedlung untersagt, selbst wenn

---

[1]) Meurer, „Die HFK." II, S. 167; Ullmann a. a. O. S. 489.

sie im Sturm genommen wurde (Art. 28). Über Plünderung s. §§ 129, 132, 133 MStGB.; Ausnahme § 130 MStGB. Vgl. hierüber S. 24.

Parlamentäre.

Der Parlamentär, d. i. die von einer Kriegspartei zur Unterhandlungsführung mit der anderen Partei bevollmächtigte Person, ist unverletzlich, desgleichen der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher. Als Zeichen seiner Eigenschaft als Parlamentär hat er eine weiße Fahne zu führen (Art. 32 FO. Ziff. 254 Abs. 6 „Schwenken eines Tuches"). Eine Verpflichtung des Befehlshabers, den zu ihm gesandten Parlamentär zu empfangen, besteht nicht (Art. 33 Abs. 1). Eine Zurückweisung wird beispielsweise erfolgen können, wenn die Entsendung des Parlamentärs nur den Versuch darstellt, eine Kapitulation zu verzögern, deren Bedingungen dem Gegner bereits als endgültige mitgeteilt wurden. Auch der zurückgewiesene Parlamentär bleibt aber unverletzlich. Da Spionage unter dem Schutze der Parlamentärflagge unzulässig ist, kann der gegnerische Befehlshaber die zu deren Verhütung erforderlichen Maßregeln ergreifen und bei tatsächlichem Mißbrauch der Parlamentäreigenschaft den Parlamentär zeitweilig festhalten (Art. 33 Abs. 2 u. 3). Eine zur Verhütung der Beobachtung der feindlichen Stellung, Stärke, Befestigungsanlagen usw. dienliche Maßregel ist das Verbinden der Augen (FO. Ziff. 254 — Verbringen zur Feldwache, von da zur Kompagnie mit verbundenen Augen). Die zeitweilige Festhaltung wird besonders dann erfolgen,

wenn anzunehmen ist, daß der Parlamentär Beobachtungen gemacht oder Mitteilungen empfangen hat, die gegebenenfalls in einem gewissen Zeitraum der Kriegspartei schaden können. Dieser Zeitraum wird für die Dauer der Zurückhaltung maßgebend sein[1]).

Der Anspruch des Parlamentärs auf Unverletzlichkeit geht verloren, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, daß er seine Parlamentärstellung benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften (Art. 34). Bloßer Verdacht genügt nicht. Die weitere Behandlung erfolgt je nach der Art des verübten Reates auf Grund der militärstrafrechtlichen Bestimmungen über Spionage, Kriegsverrat, Anstiftung hierzu usw. Die völkerrechtwidrige Behandlung eines Parlamentärs kann, wenn nicht Genugtuung durch Bestrafung der Schuldigen usw. geleistet wird, zu Repressalien Veranlassung geben.

Der Waffenstillstand.

Waffenstillstand ist das Übereinkommen der Kriegsparteien über Unterbrechung der Kriegsunternehmungen. Der Waffenstillstand kann ein zeitlich und örtlich begrenzter oder unbegrenzter sein. Der unbegrenzte Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen auf dem ganzen Kriegsschauplatz bis auf weiteres, der begrenzte Waffenstillstand erstreckt sich nur auf die vereinbarte Örtlichkeit und Zeitdauer sowie auf bestimmte Truppenteile (Art. 36 u. 37).

---

[1]) Meurer a. a. O. S. 195; Generalstabsheft S. 26—29; Zorn a. a. O. S. 198; Ullmann a. a. O. S. 489.

Bei zeitlich nicht begrenztem Waffenstillstand können die Feindseligkeiten jederzeit wieder aufgenommen werden. Der Feind muß jedoch von der Wiederaufnahme verständigt werden, wenn diese Anzeige in den Bedingungen des Waffenstillstands aufgeführt ist. Andernfalls können die Feindseligkeiten ohne weiteres wieder aufgenommen werden (Art. 36). Die Berechtigung zum Abschluß eines Waffenstillstands, sei es eines allgemeinen oder eines besonderen, steht nur dem höheren Befehlshaber bzw. dem Oberkommandierenden, und falls der Waffenstillstand die Einleitung von Friedensverhandlungen bezweckt dem Inhaber der Staatsgewalt zu[1]).

Die Feindseligkeiten sind sofort nach der Bekanntmachung des Waffenstillstands oder zu dem in dem Waffenstillstandsübereinkommen bezeichneten Zeitpunkte einzustellen. Zu diesem Zwecke ist der Waffenstillstand in formeller, d. h. amtlicher oder dienstlicher Weise und rechtzeitig den zuständigen Behörden und Truppen bekanntzugeben (Art. 38). Die amtliche bzw. dienstliche Mitteilung bezweckt den Ausschluß von Irrtum und Täuschung und enthebt den Gegner der Prüfung der Richtigkeit der Mitteilung. Bei Verletzung des Waffenstillstands durch eine Kriegspartei kann die Gegenpartei denselben sofort kündigen und die Feindseligkeiten unverzüglich wieder aufnehmen, jedoch nur wenn die Verletzung eine schwere und die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten dringend geboten ist (Art. 40). Der Begriff einer „schweren" Verletzung ist jedoch nicht bestimmt und daher die Beur-

---

[1]) Meurer a. a. O. S. 201; Generalstabsheft S. 42; Ullmann a. a. O. S. 503.

teilung immerhin ebenso in das Ermessen der Gegenpartei gestellt, wie die Beantwortung der Frage, ob ein dringender Grund zur sofortigen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten besteht. Die Konsequenzen der Kündigung und des feindseligen Vorgehens sind ausgeschlossen bei Verletzung des Waffenstillstands durch Privatpersonen, zu denen auch die einzelnen Militärpersonen zählen[1]), falls diese nicht in Ausführung eines dienstlichen Befehls, sondern aus eigenem Antriebe handeln. In diesem Falle besteht nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen zu verlangen und, falls Schaden durch dieses Verhalten entstanden ist, Ersatz hierfür zu fordern (Art. 41). Die gleichen Forderungen sind auch berechtigt bei Waffenstillstandsverletzung durch die Kriegspartei, falls diese Verletzung keine schwere im Sinne des Art. 40 ist[2]).

Nach Art. 39 ist es Sache der den Waffenstillstand abschließenden Parteien, in den Bedingungen festzusetzen, welche Beziehungen etwa auf dem Kriegsschauplatze mit der Bevölkerung und unter den Parteien statthaft sind. Als solche Beziehungen bezeichnet das Generalstabsheft — S. 44 — die Aushebung neuer Truppen, deren Einexerzieren, Fabrikation von Waffen und Munition, Herbeischaffung von Lebensmitteln, Truppenverschiebungen, Heranführung von Verstärkungen. Besonderer Vereinbarung wird es, nach dem Generalstabshefte, bedürfen hinsichtlich der Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Festungswerke. Zur Ver-

---

[1]) A. M. Zorn a. a. O. S. 206, der Art. 40 u. Art. 41 gegensätzlich auffaßt.

[2]) Meurer a. a. O. S. 205; Ullmann a. a. O. S. 503.

meidung von Meinungsverschiedenheiten und Verhinderung des vorzeitigen Abbruchs des Waffenstillstands wird sich überhaupt eine genaue Regelung aller in Betracht kommenden Fragen in dem Waffenstillstandsvertrage empfehlen.

Kapitulation.

Durch die Kapitulation werden die Bedingungen festgestellt, unter denen die Übergabe einer Festung oder eines sonstigen Platzes oder von Truppen im freien Felde zu erfolgen hat. Zuständig zum Abschlusse einer Kapitulation sind die Militärbefehlshaber für die ihnen unterstellten Plätze und Truppen. Vorbehalt der Ratifikation durch eine andere Stelle ist nicht ausgeschlossen. Solange diese etwa vorbehaltene Ratifikation fehlt, kann die Kapitulation nicht als „abgeschlossen" gelten. Abgeschlossene Kapitulationen sollen von den beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden (Art. 35 Abs. 2). Hiernach ist es insbesondere als unzulässig zu erachten, daß nach Abschluß der Kapitulation Fahnen, Waffen, Munition usw., deren Übergabe vereinbart ist, von der sich ergebenden Truppe vernichtet werden.

Die Haager Landkriegsordnung beschränkt sich hinsichtlich der Kapitulationen in Art. 35 auf die Weisung, daß die vereinbarten Kapitulationen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen, d. h. dem Besiegten keine erniedrigenden Bedingungen auferlegen sollen. Zu solchen Bedingungen zählen nicht die Kriegsgefangenschaft und die Übergabe der Fahnen, Waffen, Munition, Kassen usw. Gewährung freien Abzugs mit den Waffen usw. ist eine ausnahmsweise Ehrung für besonders tapferes Verhalten, die Versagung solchen Ab-

zugs daher keine erniedrigende Bedingung, ebensowenig wie die Forderung der Übergabe auf Gnade und Ungnade, d. h. der bedingungslosen Übergabe.

Die Kriegsgefangenen.

Die Bestimmungen der 1. Haager Landkriegsordnung von 1899 haben durch die Vereinbarungen der 2. HK. von 1907 eine Erweiterung und teilweise Umgestaltung erfahren, besonders hinsichtlich der Einschließung der Gefangenen, der Behandlung der kriegsgefangenen Offiziere, der Verwendung der Kriegsgefangenen zu Arbeiten und der Errichtung von Auskunftstellen über die Person usw. der Kriegsgefangenen.

In Kriegsgefangenschaft können genommen werden die Angehörigen des feindlichen Heeres (Militärpersonen), gleichviel ob Kombattanten oder Nichtkombattanten, Untertanen des kriegführenden oder eines dritten Staates (Art. 3). Die einem Heere folgenden, ihm nicht unmittelbar angehörenden Personen (z. B. Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender, Lieferanten) haben im Falle ihrer Festhaltung ein Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, wenn sie einen Ausweis der Militärbehörde des Heeres besitzen, das sie begleiten (Art. 13). Anderen festgehaltenen Personen ist ein solches Recht nicht ausdrücklich eingeräumt. Über Spione als Kriegsgefangene s. S. 47. Hinsichtlich der Sanitätspersonen, Verwundeten und Kranken s. S. 57.

Die Kriegsgefangenen sind Staatsgefangene und daher der Gewalt der feindlichen Regierung, nicht derjenigen der

sie gefangen nehmenden Personen oder Abteilungen unterstellt. Schlechte Behandlung ist durch Art. 4, Tötung und Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen, sich auf Gnade oder Ungnade ergebenden Feindes durch Art. 23c ausdrücklich untersagt. Über Kriegsnotstand gegenüber Kriegsgefangenen s. S. 41.

Den Kriegsgefangenen verbleibt ihr persönliches Eigentum. Abgenommen aber werden ihnen Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts (Art. 4). Diese Sachen sind Gegenstand des militärischen Beuterechts, ausgeübt aber nicht vom einzelnen Soldaten, sondern vom gegnerischen Staate. Wer einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt, wird mit Zuchthaus bestraft (§ 134 MStGB.). Ist der Kriegsgefangene nicht unter dem Schutze des Täters gestanden, so kommen die Bestimmungen über Diebstahl, Nötigung, Erpressung usw. zur Anwendung. — Den Offizieren und Militärbeamten wird zumeist als Anerkennung des tapferen Widerstands der Armee der Degen belassen.

Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten untergebracht werden (Internierung). Sie dürfen sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus entfernen. Zuwiderhandlungen werden militärgerichtlich (§ 9 Ziff. 4 MStGB.) oder disziplinar bestraft. Einschließung, z. B. in Gefängnisse, ist nur statthaft, wenn Sicherheitsrücksichten diese Maßregel unbedingt erfordern und[1]) nur während der Dauer der diese Maßregel notwendig machenden Umstände (Art. 5). Die Kriegsgefangenen unter-

---

[1]) Neuer Zusatz der 2. HK.

stehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden, und zwar nicht allein dem MStG. und der DStO., sondern auch dem allgemeinen Strafgesetze (Reichsstrafgesetzbuch, Polizeiverordnungen usw.). Die Zuständigkeit der Militärgerichte ist in § 1 Ziff. 8, § 5 Ziff. 4 MStGO. u. § 3 EG. z. MStGO. festgestellt, die Unterstellung unter die DStO. in § 2 Ziff. 4 DStO. ausgesprochen. Fahnenflucht kann ein Kriegsgefangener durch Entweichung aus der Gefangenschaft gegenüber dem ihn festhaltenden Gegner nicht begehen. Zulässig wäre die Anwendung des § 79 (Selbstbefreiung als Gefangener) mit § 158 MStGB. Art. 8 Abs. 2 des Landkriegsabkommens bestimmt jedoch, daß entwichene Gefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer wieder zu erreichen oder bevor sie das von den Truppen, die sie gefangen genommen hatten, besetzte Gebiet verlassen haben, nur disziplinar, auch durch Beschränkung der gewährten Freiheiten und schärfere Überwachung[1]), bestraft werden sollen (Fluchtversuch). Werden Kriegsgefangene, denen die Flucht gelungen ist (vollendete Flucht), später wieder gefangen genommen, so können sie für die frühere Flucht nicht bestraft werden (Art. 8 Abs. 3), m. a. W. die vollendete Flucht bleibt straflos, der Fluchtversuch wird disziplinar bestraft.

Dagegen ist die Entweichung unter Bruch des Ehrenworts mit Todesstrafe bedroht (§ 159 MStGB.).

Der Waffengebrauch seitens der Posten gegen den flüchtenden Kriegsgefangenen zur Verhinderung des Ge-

---

[1]) Generalstabsheft S. 14.

lingens der Flucht fällt nicht in das Gebiet der Strafverfolgung wegen Fluchtversuchs, sondern in den Bereich der Aufrechthaltung der militärischen Autorität. Maßgebend werden die jeweiligen besonderen Anordnungen sein.

Freilassung auf Ehrenwort ist zulässig, wenn die Gesetze des Landes der Kriegsgefangenen sie zur Abgabe des Ehrenworts behufs Ermöglichung der Freilassung ermächtigen (Art. 10). Ein Zwang zur Abgabe des Ehrenworts unter Anerbietung der Freilassung ist unzulässig. Die Entschließung über Abgabe des Ehrenworts und über Anstrebung der Freilassung ist ausschließlich Sache des Kriegsgefangenen. Andererseits ist aber auch die feindliche Regierung vollkommen frei in ihrer Entschließung darüber, ob sie den Antrag eines Kriegsgefangenen, gegen Ehrenwort freigelassen zu werden, annehmen will oder nicht (Art. 11).

In jedem Falle der Freilassung auf Ehrenwort entsteht die Verpflichtung des Freigelassenen gegen den Staat, dem gegenüber er das Ehrenwort gegeben hat, und dessen Verbündete die Waffen nicht mehr zu tragen und keine gegen die Interessen des freilassenden Staates verstoßende Handlung zu begehen. Anderweitige Bedingungen können in dem Freilassungsübereinkommen aufgestellt werden. Sehr genaue Formulierung empfiehlt sich zur Vermeidung künftiger Mißverständnisse. Im Falle der Zuwiderhandlung und Ergreifung wird der Täter der Behandlung als Kriegsgefangener verlustig und gemäß § 159 MStGB. — zweite Alternative und Abs. 2 — mit dem Tode bestraft (Art. 12). Da die staatliche Ermächtigung seitens der eigenen Landesregierung Voraussetzung der rechtsgültigen Abgabe des Ehrenworts ist, ergibt sich für den Kriegsgefangenen die

Verpflichtung nur unter den von seiner Regierung aufgestellten Modalitäten das Ehrenwort behufs Freilassung zu geben. Übernimmt er Verpflichtungen unter Ehrenwort, die von seiner Landesregierung nicht zugelassen sind, so ist der freilassende Staat nicht verpflichtet die Unzulässigkeit dieser Verpflichtungsübernahme zu respektieren; er hält sich an die mit dem Ehrenwort eingegangenen Bedingungen und überläßt es dem freigelassenen Kriegsgefangenen sich mit seiner Regierung wegen der Übertretung der von dieser gesetzten Schranken abzufinden. Die fremde Regierung soll jedoch diesfalls keinerlei Dienste verlangen oder annehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen (Art. 10 Abs. 2), vorausgesetzt, daß die Landesgesetze überhaupt die Anstrebung der Freilassung auf Ehrenwort gestatten (Art. 10 Abs. 1). Allerdings wird sich vor allem der freigebende Staat über den Inhalt der ausländischen Gesetze hinsichtlich dieser Materie unterrichten und nur im Bejahungsfall Freigabe auf Ehrenwort zugestehen.

Die Regierung, in deren Gewalt die Kriegsgefangenen sich befinden, hat für deren Unterhalt zu sorgen und zwar, wenn nicht anders vereinbart, bezüglich Unterkunft, Nahrung und Kleidung in der für die eigenen Truppen bestimmten Weise (Art. 7). Die gefangenen Offiziere erhalten[1]) dieselbe Besoldung, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrades in dem Lande zusteht, wo sie gefangen gehalten werden. Die Kosten sind von der feindlichen Regierung zu erstatten (Art. 17). Den Kriegsgefangenen ohne Offizierstellung wird kein Sold, Löhnung usw. bezahlt. Zur Besserung ihrer Lage dient der

---

[1]) Im 1. Haager Abkommen: „können erhalten“.

Verdienst der Kriegsgefangenen aus den Arbeiten, zu denen der Staat sie — mit Ausnahme der Offiziere[1]) — nach ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstgrade verwenden kann. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen. Über „Kriegsunternehmungen" s. S. 27. Kriegsunternehmung und militärischer Zweck sind nicht gleichbedeutend; ersterer Begriff enthält als Hauptmerkmal die Beziehung auf die direkt gegen den Feind gerichtete operative Tätigkeit. Die Arbeiten können geleistet werden für den Staat, für öffentliche Verwaltungen (z. B. Gemeinden), für Privatpersonen und für eigene Rechnung der Kriegsgefangenen. Die Lohnsätze richten sich bei Arbeit für den Staat nach den für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung von gleicher Arbeit geltenden Sätzen, oder[2]) falls solche nicht bestehen, nach dem der geleisteten Arbeit entsprechenden Satze, bei Arbeiten für öffentliche Verwaltungen und für Privatpersonen nach den zwischen der Militärbehörde und den Arbeitgebern vereinbarten Sätzen. Ein etwaiger, nach Abzug der Unterhaltskosten verbleibender Überschuß wird dem Kriegsgefangenen bei der Freilassung ausbezahlt (Art. 6). Die Entlassung der Kriegsgefangenen in die Heimat soll binnen kürzester Frist nach dem Friedensschlusse erfolgen (Art. 20). In Untersuchung oder Strafhaft befindliche Kriegsgefangene werden zurückbehalten.

Die in Art. 14 enthaltenen Bestimmungen über Einrichtung von Auskunftstellen wurden durch das 2. Haager

---

[1]) Neueinschaltung des 2. Haager Abkommens.

[2]) Neueinschaltung des 2. Haager Abkommens.

Abkommen erweitert. Da diese Auskunftstellen, die beim Ausbruche der Feindseligkeiten in jedem der kriegführenden Staaten und eintretenden Falles in den neutralen Staaten, die Angehörige eines der Kriegführenden in ihr Gebiet aufgenommen haben, errichtet werden, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten haben, erhalten sie von den zuständigen Dienststellen alle Angaben über die Unterbringung der Kriegsgefangenen und den Wechsel dieser Unterbringung, über Freilassungen gegen Ehrenwort, über Austausch, Entweichungen, Aufnahme in die Hospitäler und über Sterbefälle, sowie sonstige Auskünfte, die nötig sind um über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten. Auf diesem Personalblatt werden von der Auskunftstelle die Matrikelnummer, Vor- und Zuname, Alter, Heimatsort, Dienstgrad, Truppenteil, Verwundungen, Tag und Ort der Gefangennahme, der Unterbringung, der Verwundungen und des Todes sowie alle besonderen Bemerkungen verzeichnet. Zur Erreichung dieses Zwecks, wie auch zur Beurteilung bei etwaigem Austausche, ist der Kriegsgefangene verpflichtet auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben bei Strafe der Entziehung der den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehenden Vergünstigungen (Art. 9). Die Personalblätter werden nach dem Friedensschlusse der Regierung des anderen Kriegführenden übermittelt.

Die Auskunftstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den gegen Ehrenwort entlassenen, ausgetauschten, entwichenen oder in

Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen — s. hierzu S. 72 — Kriegsgefangenen hinterlassen werden und stellt sie den Berechtigten zu (Art. 14 Abs. 2; KSO. Ziff. 321 u. 540; Anhang hierzu betr. „Das Nachweisebureau des Bayer. Kriegsministeriums").

Die Auskunftstellen genießen Portofreiheit. Die für Kriegsgefangene bestimmten oder von ihnen abgesandten Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Pakete sind im Aufgabe-, im Bestimmungs- und im Zwischenlande von allen Postgebühren befreit (Art. 16 Abs. 1). Ferner sind Liebesgaben und Beihilfen für Kriegsgefangene frei von Eingangszöllen, anderen Gebühren und Frachtkosten auf Staatseisenbahnen (Art. 16 Abs. 2).

Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene soll innerhalb der durch die militärischen Erfordernisse und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen jede Erleichterung zur Ausführung ihrer Bestrebungen gewährt werden. Voraussetzung ist, daß solche Gesellschaften ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet sind und den Zweck der Vermittlung mildtätiger Nächstenliebe verfolgen. Den Delegierten dieser Gesellschaften kann die Erlaubnis erteilt werden an den Unterbringungsstellen und an den Rastorten der in die Heimat zurückkehrenden Gefangenen Beihilfen zu verteilen. Erforderlich ist zur Ausübung dieser Tätigkeit die den Delegierten persönlich von der Militärbehörde erteilte Erlaubnis und die schriftliche Verpflichtung sich allen von der Militärbehörde etwa erlassenen Ordnungs- und Polizeivorschriften zu fügen (Art. 15).

Über Behandlung der verwundeten und kranken Kriegsgefangenen siehe „Genfer Abkommen" S. 52, über Ver-

fahren bei Übertritt von Kriegsgefangenen auf neutrales Gebiet s. S. 37.

Den Kriegsgefangenen steht freie Religionsausübung, einschließlich der Teilnahme am Gottesdienst, zu unter der Bedingung der Befolgung der von der Militärbehörde erlassenen Ordnungs- und Polizeivorschriften (Art. 18).

Auf die Testamentserrichtung der Kriegsgefangenen finden die für die Militärpersonen des eigenen Heeres geltenden Vorschriften Anwendung (§ 44 Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 und Reichsgesetz vom 28. Mai 1901 betr. „Die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine“ RGBl. für 1901 Nr. 21).

Die Beurkundung der Sterbefälle erfolgt nach Anlage 9 zur Heerordnung § 12 und ff., sowie § 71 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands vom 26. Februar 1875, Verord. vom 20. Juli 1879 § 2 (RGBl. für 1879 S. 5). Bei der Beerdigung eines Kriegsgefangenen soll dessen Dienstgrad und Rang berücksichtigt werden (Art. 19).

Geiseln.

Über Geiselrecht enthält das Haager Abkommen keine Bestimmung. In § 44 Ziff. 1 Abs. 2 RMG. vom 2. Mai 1874 mit Art. 44 des Einf.-Ges. z. BGB. sind die Geiseln unter den Personen aufgeführt, die zur Errichtung privilegierter Testamente berechtigt sind. Für die Gestellung von Geiseln gelten die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze. Zweck der Gestellung von Geiseln ist hauptsächlich die Sicherung der Armee gegen Überfälle und Angriffe seitens der Zivilbevölkerung, Sicherheit für Bezahlung einer Kontribution

u. dgl. (FO. Ziff. 398). Im allgemeinen kommt ihre Stellung derjenigen der Kriegsgefangenen gleich, wird aber möglicherweise durch den Zweck näher bestimmt und begrenzt.

Überläufer.

Über die Behandlung der Überläufer bestehen keine Vorschriften. FO. Ziff. 254 Abs. 7 ordnet an, daß Überläufer, die sich durch Wegwerfen der Waffen oder verkehrtes Tragen der Waffe oder durch Zurufe als Überläufer zu erkennen geben, zur Feldwache und von da zur Kompagnie zu verbringen sind, die dem Vorpostenkommandeur Meldung macht. Im allgemeinen werden Überläufer als Kriegsgefangene zu behandeln sein.

II.

Der Krieg zur See.

Kriegszweck.
Geschichtliche Entwicklung des Seekriegsrechts.

Wie der Zweck des Landkriegs, so ist auch der des Seekriegs die Besiegung des Gegners durch Vernichtung oder wenigstens Schädigung seiner militärischen und nationalen Kraft — s. S. 12. Während aber der Landkrieg sich in erster Linie gegen die militärischen Streitkräfte des Feindes richtet und das Privateigentum mit Ausnahme der Bedarfsfälle schont, liegt ein hauptsächliches Mittel des Seekriegs in der Wegnahme und eventuellen Vernichtung auch des Privatgutes, sofern es von den Kriegsschiffen aufgebracht werden kann. Die Schädigung des feindlichen Handels bildete daher ein besonderes Ziel des Angriffs im Seekriege[1]), das Seebeuterecht den Mittelpunkt des Seekriegsrechts.

Das Seekriegsrecht war in früheren Zeiten lediglich Gewohnheitsrecht, der Kriegsgebrauch die geltende Regel. Der Kriegsgebrauch gestattete u. a. insbesondere auch die Verwendung von Privatschiffen zur Wegnahme feindlichen Staats- und Privateigentums — die Kaperei. Gegen

[1]) Ullmann a. a. O. S. 504.

diese, jeder Gewähr für ein ordnungsmäßiges, geregeltes Vorgehen entbehrende Einrichtung und deren Übergriffe richtete sich im 19. Jahrhundert eine Aktion der Mächte, die in der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856[1]) ihren vertragsmäßigen Ausdruck fand. Schon vorher war durch Verträge zwischen Einzelstaaten und auf dem Gesetzgebungswege eine Änderung dieser Verhältnisse durch Verbot der Ausstellung von Kaperbriefen (Vertrag zwischen Schweden und Holland 1675, Rußland und Türkei 1667—1674, Preußen und nordamerikanischer Union 1785, 1799 und 1828) vereinbart bzw. versucht worden[2]).

Die Pariser Seerechtsdeklaration enthält die Abschaffung der Kaperei, die Deckung des feindlichen Gutes durch die neutrale Flagge mit Ausnahme der Kriegskonterbande, das Verbot der Wegnahme neutralen Gutes unter feindlicher Flagge mit Ausnahme der Kriegskonterbande, die Forderung der Wirksamkeit einer Blockade für deren Rechtsverbindlichkeit.

Die 1. Haager Konferenz von 1899 vereinbarte in dem Abkommen vom 29. Juli — RGesBl. 1901, S. 455 — die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg und sprach den Wunsch aus, daß die Frage der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekrieg der Prüfung einer späteren Konferenz unterbreitet werden solle[3]).

Diese Prüfung erfolgte durch die 2. Haager Konferenz von 1907 mit dem Erfolge des Abschlusses mehrerer

[1]) Fleischmann a. a. O. S. 57. — Hammann a. a. O. S. 5.

[2]) Ullmann a. a. O. S. 505 u. 506. — Meurer a. a. O. S. 262. — Niemeyer a. a. O. S. 11.

[3]) Meurer a. a. O. S. 269.

Abkommen über Fragen des Seekriegsrechts. Zwar sind auch diese Abkommen, gleich dem Landkriegsabkommen, von Deutschland noch nicht ratifiziert. Die Denkschrift[1]), mit der der Reichskanzler das Weißbuch über diese Abkommen dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorlegte, enthält jedoch die Inaussichtstellung der demnächstigen Unterzeichnung durch Deutschland, so daß diese Abkommen, unter einigen Vorbehalten, unzweifelhaft künftige Rechtsregeln sein werden.

Die Abkommen betreffen:

Ziff. VI: Die Behandlung von feindlichen Kauffahrteischiffen beim Ausbruche der Feindseligkeiten;

„ VII: Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe;

„ VIII: Die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen;

„ IX: Die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten;

„ X: Die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg;

„ XI: Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekrieg;

„ XIII: Die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs.

Das Abkommen Ziff. XII behandelt die Errichtung eines internationalen Prisenhofs.

Einen weiteren Fortschritt des Seekriegsrechts bildet die Erklärung der Londoner Seekriegsrechtskonfe-

[1]) Drucksachen des Reichstags, 12. Legisl.-Periode, I. Session 1907, Nr. 527, S. 17.

renz von 1909[1]), enthaltend Abkommen über Blockade in Kriegszeiten, Kriegskonterbande, neutralitätswidrige Unterstützung, Zerstörung neutraler Prisen, Flaggenwechsel, feindliche Eigenschaft, Geleit, Widerstand gegen die Durchsuchung, Schadenersatz.

Insoweit diese Abkommen keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten für den Seekrieg die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts bzw. die Abmachungen besonderer Staatsverträge, sowie die Regeln der Landkriegsordnung.

In nachstehendem soll der Inhalt der auf das Seekriegsrecht bezüglichen Abkommen der 2. Haager Konferenz vom 18. Oktober 1907 und der Erklärung der Londoner Konferenz vom 26. Februar 1909 angeführt werden.

A. Die Abkommen der 2. Haager Konferenz von 1907.

Kauffahrteischiffe.

1. Die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten[2]).

Sehr häufig werden Kauffahrteischiffe der kriegsführenden Mächte sich bei Ausbruch der Feindseligkeiten in einem feindlichen Hafen befinden oder ohne Kenntnis der Feind-

[1]) Drucks. des Reichstags, 12. Legisl.-Per., I. Sess. 1907/09, Nr. 1286.

[2]) Text des Abkommens in der Drucksache des Reichstags 1907 Nr. 527 und bei Huber a. a. O. S. 633 (französisch). — Ullmann a. a. O. S. 513.

seligkeiten einen feindlichen Hafen anlaufen, nachdem sie vor Beginn des Krieges ihren letzten Abfahrtshafen verlassen haben. Die HK. bezeichnet es als erwünscht, daß solchen Schiffen freie Abfahrt aus dem feindlichen Hafen gewährt werde, entweder sofort oder binnen einer ausreichenden Frist, um, mit einem Passierschein versehen, den Bestimmungs- oder einen sonstigen, ihnen bezeichneten Hafen aufzusuchen (Art. 1). Kann das Kauffahrteischiff infolge höherer Gewalt (z. B. ungünstiger See usw.) den feindlichen Hafen nicht binnen der ihm gesteckten Frist verlassen oder wird ihm das Auslaufen nicht gestattet, so darf es nicht eingezogen, sondern nur mit Beschlag belegt oder von dem Kriegführenden für sich angefordert werden. Im Falle der Beschlagnahme ist das Schiff nach dem Kriege ohne Entschädigungsleistung zurückzugeben; im Falle der Anforderung dagegen besteht Entschädigungspflicht (Art. 2).

Ebenso dürfen nicht eingezogen werden die vor dem Kriege aus dem letzten Hafen ausgelaufenen und in Unkenntnis der Feindseligkeiten sich befindenden Kauffahrteischiffe bei Betreffen auf See. Hinsichtlich Beschlagnahme und Anforderung ist die Verpflichtung die gleiche wie bei dem in einem feindlichen Hafen befindlichen Kauffahrteischiff (vgl. Art. 2). Zulässig ist jedoch hinsichtlich dieser auf See betroffenen Schiffe auch die Zerstörung gegen Entschädigung. Hierbei ist für die Sicherheit der Personen und die Erhaltung der Schiffspapiere zu sorgen.

Die Vergünstigungen fallen jedoch weg, wenn ein solches Schiff einen Hafen seines Landes oder einen neutralen Hafen berührt hat (Art. 3, Abs. 1 u. 2).

Im Hinblick darauf, daß die Beschlagnahme oder Anforderung nur denjenigen Mächten zugute kommt, die zur Unterbringung der Schiffe in den verschiedenen Erdteilen Häfen usw. besitzen, während die nicht in dieser günstigen Lage sich befindenden Nationen in der Ausnutzung dieser Befugnis beschränkt sind, hat Deutschland zu Art. 3 einen Vorbehalt gemacht[1]).

Waren an Bord von solchen in feindlichen Häfen befindlichen oder auf See betroffenen Kauffahrteischiffen können gleich dem Schiff entweder beschlagnahmt oder angefordert werden. Bei Beschlagnahme ist die Ware nach dem Krieg ohne Entschädigung zurückzugeben, bei Anforderung ist Entschädigung zu leisten (Art. 4, Abs. 1 u. 2). Bezüglich der Waren, die sich an Bord von auf See betroffenen Schiffen befinden (Art. 4, Abs. 2), hat Deutschland aus den oben zu Art. 3 angeführten Gründen einen Vorbehalt gemacht[1]).

Ausgenommen von den Vergünstigungen sind Kauffahrteischiffe, die nach ihrem Bau ersehen lassen, daß sie zu Kriegsschiffen bestimmt sind (Art. 5). (Vgl. hierzu Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe.)

Die Absicht der Vertragsmächte ging bei Abschluß dieses Abkommens dahin, den internationalen Handel gegen die Überraschungen des Kriegs zu sichern und, entsprechend der seit dem Krimkriege bestehenden Übung, die Handelsunternehmungen möglichst zu schützen, die vor dem Aus-

---

[1]) Drucksache des Reichstags usw. (Denkschrift) S. 9. — Ullmann a. a. O. S. 513.

bruch der Feindseligkeiten in gutem Glauben eingegangen und in der Ausführung begriffen sind[1]).

2. Die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe[2]).

Der 2. Haager Konferenz erschien es wünschenswert, die Bedingungen festzustellen, unter denen Schiffe der Handelsmarine in die Kriegsflotte zur Kriegszeit eingereiht werden können. Zu diesem Zwecke wurde das obenbezeichnete Abkommen geschlossen. Über die Frage, ob die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe auch auf hoher See stattfinden darf, wurde eine Einigung nicht erzielt. Daher blieb die Frage über den Ort der Umwandlung außer Betracht.

Die Bedingungen der Anerkennung eines umgewandelten Kauffahrteischiffs als Kriegsschiff sind: Unterstellung unter den direkten Befehl, die unmittelbare Aufsicht und die Verantwortlichkeit der Macht, deren Flagge es führt (Art. 1), Tragen der äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe seines Heimatlandes (Art. 2), Staatsdienststellung des Befehlshabers und ordnungsmäßige Bestellung desselben durch die zuständige Staatsgewalt und Eintrag seines Namens in die Rangliste der Kriegsmarine (Art. 3), Unterstellung der Mannschaft unter die militärische Disziplin (Art. 4).

---

[1]) Drucksache des Reichstags 1907, Nr. 527, S. 114f. (Einleitung des Abkommens).

[2]) Text in den Drucksachen des Reichstags 1907, Nr. 527, S. 119 und bei Huber a. a. O. S. 634 (französisch). — Ullmann a. a. O. S. 507.

Die Umwandlung ist von dem Kriegführenden möglichst bald auf der Liste seiner Kriegsschiffe zu vermerken (Art. 6).

Bei seinen Unternehmungen hat das in ein Kriegsschiff umgewandelte Kauffahrteischiff Kriegsgesetze und -Gebräuche zu beobachten (Art. 5).

Kriegsmittel.

1. Legung unterseeischer selbsttätiger Kontaktminen[1]).

Wie die Landkriegsordnung sich darauf beschränkte, hinsichtlich der Kriegsmittel nur das Verbot vergifteter Waffen, sowie von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen, aufzustellen (Art. 23a und e), so hat die 2. Haager Konferenz auch im Gebiete des Seekriegs nur die Verwendung selbsttätiger unterseeischer Kontaktminen, sowie der Torpedos in den Bereich ihrer Beschlüsse gezogen, „in Erwartung der Zeit, wo es möglich sein wird, den Gegenstand in einer Art zu regeln, die den davon berührten Interessen jede wünschenswerte Gewähr bietet[1])".

Der Zweck dieses Abkommens ist die Einschränkung und Regelung des Gebrauchs solcher Minen zur Milderung der Härten des Kriegs und zur Gewährung der einer feindlichen Schiffahrt auch in Kriegszeiten zustehenden Sicherheit[1]).

Durch das Abkommen ist untersagt: die Legung unverankerter selbsttätiger Kontaktminen, die nicht spätestens

---

[1]) Drucksachen des Reichstags 1907, Nr. 527, S. 124 und 125. — Huber a. a. O. S. 635 (französisch). — Ullmann a. a. O. S. 507.

eine Stunde nach Aufhören der Aufsicht über sie von selbst unschädlich werden; ferner die Legung von verankerten selbsttätigen Kontaktminen, die nicht mit dem Losreißen von der Verankerung unschädlich werden; sodann die Verwendung von Torpedos, die nicht nach Verfehlen des Zieles unschädlich werden (Art. 1), endlich das Legen von selbsttätigen Kontaktminen vor den Häfen und Küsten des Gegners zu dem ausschließlichen Zwecke der Unterbindung der Handelsschiffahrt (Art. 2). Da diese letztere Bestimmung durch die Angabe eines anderen Grundes leicht umgangen werden kann, hat Deutschland zu Art. 2 einen Vorbehalt gemacht.

Zur Sicherung der friedlichen Schiffahrt gegen verankerte selbsttätige Kontaktminen haben die Kriegführenden alle möglichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen (Art. 3, Abs. 1), sie nach Ablauf eines begrenzten Zeitraums unschädlich zu machen und nach Aufhören der Überwachung der Minen die gefährlichen Gegenden den Schiffahrtskreisen durch Bekanntmachung zu bezeichnen, sofern es die militärischen Rücksichten gestatten. Diese Bekanntmachung ist auch den Regierungen auf diplomatischem Wege mitzuteilen (Art. 3, Abs. 2).

Die Verpflichtung zu Vorsichtsmaßregeln, zur Bekanntmachung an die Schiffahrtskreise und an die Regierungen obliegt auch den neutralen Mächten, die selbsttätige Kontaktminen an ihren Küsten legen (Art. 4). Militärische Rücksichten der Geheimhaltung fallen bei Neutralen weg.

Nach Beendigung des Kriegs haben die Kriegführenden sich gegenseitig die Lage der von ihnen etwa an der feindlichen Küste gelegten verankerten, selbsttätigen Minen mit-

zuteilen und sie in kürzester Frist innerhalb ihrer Gewässer zu beseitigen (Art. 5, Abs. 2), wie überhaupt die Vertragsmächte verpflichtet sind, nach Beendigung des Kriegs ihrerseits alles zur Beseitigung der Minen Erforderliche vorzukehren (Art. 5, Abs. 1).

Insofern Vertragsmächte andere Minen als die im Abkommen bezeichneten selbsttätigen Kontaktminen führen und daher derzeit nicht in der Lage sind, dem Abkommen Folge zu leisten, besteht die Verpflichtung, das Minenmaterial so umzugestalten, daß die Vorschriften des Abkommens in Art. 1 und 3 erfüllt werden können (Art. 6).

Die Dauer dieses Abkommens ist auf 7 Jahre festgesetzt, gerechnet vom 60. Tage nach dem Tage der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden (Art. 11, Abs. 1). Die Frage der Verwendung selbsttätiger Kontaktminen überhaupt — das Verbot des Gebrauchs konnte auf der Konferenz nicht erzielt werden (s. Einleitung zu diesem Abkommen)[1]) — soll 6 Monate vor dem Ablaufe der Geltungsfrist dieses Abkommens von den Vertragsmächten wieder aufgenommen werden, falls sie nicht schon vorher von der dritten Friedenskonferenz aufgenommen und gelöst worden ist. Im Falle des Abschlusses eines neuen Abkommens über den Minengebrauch würde das gegenwärtige Abkommen außer Kraft treten (Art. 12).

Die Haftpflichtfrage bei Beschädigung von Nichtkriegsschiffen durch Minen ist in dem Abkommen nicht geregelt. Generelle Bestimmungen in dieser Richtung dürften großen, wenn nicht unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen,

---

[1]) Drucksachen des Reichstags 1907, Nr. 527, S. 125.

da — insbesondere bei sogenannten Treibminen oder sich losreißenden verankerten Minen — der Nachweis, von welchem der kriegführenden Teile die Mine gelegt wurde, sowie die nachträgliche Beurteilung der Beschaffenheit der Mine zumeist kaum möglich sein wird. Beide kriegführende Teile solidarisch haftbar zu machen, wäre wohl die einfachste, aber kaum annehmbarste Lösung der Frage, zumal auch die Haftung Neutraler in Betracht kommen würde[1]).

2. Beschießung durch Seestreitkräfte[2]).

Das Abkommen dehnt die Bestimmungen der Landkriegsordnung, so weit als möglich, auf den Seekrieg aus, insbesondere das Verbot, unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude zu beschießen (Art. 1, Abs. 1), mit Ausnahme der daselbst befindlichen militärischen Werke, der Militär- oder Marineanlagen, der Niederlagen von Waffen oder Kriegsmaterial, der Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte oder des feindlichen Heeres nutzbar gemacht werden können, ferner der im Hafen befindlichen Kriegsschiffe.

Wenn nicht zwingende militärische Gründe für ein sofortiges Handeln die Bewilligung einer Frist ausschließen, hat der Befehlshaber einer Seestreitmacht eine Aufforderung zur Übergabe mit einer bestimmten Frist zu erlassen und kann nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist diese Anlagen und Kriegsschiffe beschießen. Voraussetzung ist jedoch weiters, daß jedes andere Mittel als die Beschießung aus-

[1]) Vgl. Ullmann a. a. O. S. 507.

[2]) Drucksachen des Reichstags 1907 Nr. 527, S. 131. — Huber a. a. O. S. 636. — Ullmann a. a. O. S. 489.

geschlossen ist und die Anlagen usw. nicht innerhalb der Frist von der Ortsbehörde selbst zerstört werden (Art. 2, Abs. 1). Die unverteidigte Stadt usw. darf jedoch auch diesfalls nicht in die Beschießung einbezogen werden. Der Befehlshaber hat alle erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß der Stadt aus der Beschießung der Anlagen usw. möglichst wenig Schaden entsteht (Art. 2, Abs. 3).

Wird durch eine solche Beschießung ein außerhalb des eigentlichen Zwecks liegender anderweiter Schaden verursacht, so trifft den die Beschießung anordnenden Befehlshaber hierfür keine Verantwortung (Art. 2, Abs. 2).

Gegenüber der Bestimmung, daß eine Ortschaft nicht schon deshalb beschossen werden darf, weil vor ihrem Hafen unterseeische selbsttätige Kontaktminen gelegt sind (Art. 1, Abs. 2), hat Deutschland einen Vorbehalt gemacht, da sich schon das Legen von Minen als eine Verteidigungsmaßregel darstellt[1].

Abweichend von der Landkriegsordnung können unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude von Seestreitkräften zur Erzwingung von Requisitionen beschossen werden (Art. 3). Die Requisitionen dürfen nur die Lieferung von Lebensmitteln oder Vorräten, die für das augenblickliche Bedürfnis der vor der Ortschaft liegenden Seestreitmacht benötigt werden, zum Gegenstand haben. Die nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der Seestreitmacht zu fordernden Leistungen müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen der Ortschaft stehen und sollen tunlichst bar bezahlt werden; andernfalls

[1]) Drucksachen des Reichstags 1907, Nr. 527 (Denkschrift) S. 10.

sind Empfangsbescheinigungen auszustellen. Mit der Anforderung der Lieferungen hat der Befehlshaber der Seestreitmacht eine förmliche Aufforderung an die Ortsbehörde zu verbinden und kann erst dann zur Beschießung schreiten, wenn dieser Aufforderung, etwa bis zum Ablaufe einer gesetzten Frist, nicht nachgekommen wird. Die Beschießung ist sodann ausdrücklich anzukündigen.

Zur Erzwingung von Geldauflagen (Kontributionen) ist die Beschießung unverteidigter Häfen usw. nicht zulässig (Art. 4).

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 1 hinsichtlich der Schonung von dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäuden usw. entspricht dem Art. 27 der Landkriegsordnung, die Vorschrift des Art. 6 bezüglich Benachrichtigung der Behörden von einer bevorstehenden Beschießung, falls die militärischen Erfordernisse es gestatten, der Bestimmung des Art. 26 der Landkriegsordnung und das Verbot der Plünderung von, selbst im Sturm genommenen, Städten oder Ortschaften in Art. 7 dem Art. 28 der Landkriegsordnung. S. hierzu S. 23, 63, 24.

Wie bei einer Belagerung (Art. 27, Abs. 2 der Landkriegsordnung), so sind auch bei einer durch Seestreitkräfte bevorstehenden Beschießung die Einwohner verpflichtet, die zu schonenden Gebäude, Denkmäler und Sammelplätze durch deutliche Zeichen kenntlich zu machen. Dieses Zeichen besteht aus einer großen, steifen, rechteckigen Fläche, die diagonal in ein schwarzes und ein weißes Dreieck geteilt ist (Art. 5, Abs. 2).

3. Seebeuterecht.

Ein einschneidendes Kriegsmittel im Seekriege ist, wie schon S. 79 ausgeführt, die Wegnahme feindlichen Staats- und Privateigentums. (S. auch bezüglich der Vorgeschichte des Seebeuterechts S. 79.)[1])

Die 2. Haager Konferenz hat zwar nicht, wie mehrseitig angeregt war, die Abschaffung des Seebeuterechts, soweit es sich insbesondere auf Privateigentum bezieht, beschlossen, immerhin aber Beschränkungen dieses Rechts eingeführt, um dessen billige Handhabung in Ansehung des internationalen Seeverkehrs mehr als bisher zu sichern. „Zu diesem Zwecke wurde es, wie die Einleitung zu diesem Abkommen besagt[2]), als ratsam erachtet, im gemeinsamen Interesse gewisse veraltete und einander widersprechende Übungen aufzugeben oder gegebenenfalls miteinander in Einklang zu bringen und an die Zusammenstellung gemeinsamer Regeln für den dem friedlichen Handel und der harmlosen Arbeit gebührenden Schutz sowie für die Vornahme der Feindseligkeiten zur See zu gehen. Ferner erschien es wertvoll, in schriftlichen gegenseitigen Verpflichtungen die Grundsätze festzulegen, die bisher dem unsicheren Gebiete der Streitfragen angehörten oder dem Ermessen der Regierungen überlassen waren. Endlich wurde für möglich erachtet, eine gewisse Anzahl von Regeln aufzustellen, ohne das geltende Recht in Ansehung der darin nicht vorgesehenen Gebiete zu berühren."

---

[1]) Drucksachen des Reichstags 1907, Nr. 527, S. 150. — Huber a. a. O. S. 640. — Ullmann a. a. O. S. 510.

[2]) Ausführliche geschichtliche Entwicklung s. Ullmann a. a. O. S. 510.

Die in dem Abkommen „Gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege" enthaltenen Bestimmungen betreffen: Die Briefpostsendungen, die Befreiung gewisser Fahrzeuge von der Wegnahme, Behandlung der Besatzung der von einem Kriegführenden weggenommenen feindlichen Kauffahrteischiffe, Schlußbestimmungen.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechts steht den Kriegführenden das Recht zu, im Gebiete des Seekriegsfeldes Schiffe durch ihre Kriegsschiffe anhalten und durchsuchen zu lassen. Die Anhaltung bezweckt in erster Linie die Feststellung, ob das Schiff ein feindliches Schiff ist. Maßgebend sind die von dem Schiffer zu führenden Schiffspapiere, durch welche die Nationalität des Schiffeigentümers nachgewiesen wird. Vorbehaltlich der Aufklärung gilt jedes die feindliche Flagge führende Schiff als feindlich, auch das neutrale. Der Zweck der Durchsuchung ist die Feststellung, ob das Schiff Kriegskonterbande führt. Der Begriff der Kriegskonterbande war bisher ein sehr unbestimmter und wechselnder, ist aber nunmehr durch die Erklärung der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz — Art. 22—44 — festgelegt. Siehe hierüber Seite 113. Bei Übertragung feindlichen Eigentums auf einen neutralen Staat wird vorausgesetzt, daß keine Scheinübertragung vorliegt. Vielfach wird auch verlangt, daß die Übertragung vor der Kriegserklärung stattfand[1]).

Ein feindliches Schiff wird beschlagnahmt und in den Hafen des Kriegsführenden oder eines Verbündeten ge-

[1]) Ullmann a. a. O. S. 512.

bracht, bei schlechter See gegebenenfalls auch in einen neutralen Hafen. Über die Entscheidung durch das Prisengericht s. S. 96.

Die Mannschaft, einschließlich der Offiziere eines weggenommenen Schiffs, wurde bisher nach Kriegsgebrauch kriegsgefangen.

Nach dem obenbezeichneten Abkommen der 2. Haager Konferenz genießen die auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefschaften, gleichviel ob sie von Neutralen oder Kriegführenden stammen, amtlich oder privat sind, den Schutz der Unverletzlichkeit. Im Falle der Beschlagnahme des Schiffs sind sie von dem Nehmer tunlichst sofort weiter zu befördern (Art. 1, Abs. 1). Ausgenommen und der Beschlagnahme unterworfen sind die nach einem blockierten Hafen bestimmten oder von einem solchen Hafen kommenden Briefschaften, wenn das sie führende Schiff die Blockade zu brechen versuchte oder gebrochen hat (Art. 1, Abs. 2). Das Recht der Anhaltung und Durchsuchung auch neutraler Postdampfer besteht wie bei neutralen Kauffahrteischiffen, nur sollen solche Dampfer lediglich im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung durchsucht werden (Art. 2).

Nicht weggenommen werden die lediglich der Küstenfischerei oder der Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge, einschließlich der Fischereigeräte, der Takelage, des Schiffsgeräts und ihrer Ladung, außer wenn sich solche Schiffe irgendwie an den Feindseligkeiten beteiligen (Art. 3, Abs. 1 und 2). Aus diesem Grunde verpflichteten sich die Vertragsmächte, solche Schiffe nicht unter Vortäuschung ihres friedlichen Aussehens zu militärischen Zwecken zu ver-

wenden (Art. 3, Abs. 3). Ferner sollen nicht weggenommen werden die mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betrauten Schiffe (Art. 4).

Die Behandlung der Besatzung eines von einem Kriegführenden weggenommenen feindlichen Kauffahrteischiffs, das nicht an den Feindseligkeiten teilgenommen hat (Art. 8), ist eine verschiedene, je nachdem die Mannschaften und Offiziere neutrale oder feindliche Staatsangehörige sind. Die einem neutralen Staate angehörenden Mannschaften werden freigelassen (Art. 5, Abs. 1), ebenso die Offiziere, einschließlich des Kapitäns, wenn sie schriftlich förmlich versprechen, während der Kriegsdauer auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu nehmen (Art. 5, Abs. 2). Die dem feindlichen Staate angehörenden Offiziere, einschließlich des Kapitäns, und die Mannschaften werden freigelassen, wenn sie schriftlich förmlich versprechen, während der Kriegsdauer keinen mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhange stehenden Dienst zu übernehmen (Art. 6). Werden diese Versprechen nicht geleistet, so werden die einem neutralen Staate angehörenden Offiziere und die dem feindlichen Staate angehörenden Mannschaften und Offiziere kriegsgefangen.

Die Namen der nach obigem (Art. 5, Abs. 2 und Art. 6) freigelassenen Offiziere und Mannschaften werden von der nehmenden Kriegsmacht der anderen Partei mitgeteilt. Diese darf solche Personen wissentlich nicht in ihrem Dienste verwenden (Art. 7).

Die Rechtsgrundsätze des Seebeuterechts sind außerdem in der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 festgestellt — s. S. 10. Durch diese Deklaration wurden die früher üb-

lichen Gebräuche der Wegnahme von Schiffen und Ladung, z. B. „frei Schiff unfrei Gut" und „unfrei Schiff unfrei Gut" beseitigt, und als Norm aufgestellt: „Die Flagge deckt das Gut."

Die einzige und ausschließende Instanz für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme von Schiffen durch Kriegführende waren bis zum Jahre 1907 die nationalen Prisengerichte der nehmenden Macht. Die Entscheidungen dieser Gerichte führten jedoch vielfach zu weiteren Streitigkeiten über ihre Richtigkeit. In der Erkenntnis, daß diesem Mißstande am besten durch Einsetzung eines internationalen Prisenhofs gesteuert werden könne, dessen Zuständigkeit und Verfahren sorgfältig geregelt sei, schlossen die bei der 2. Haager Konferenz beteiligten Mächte ein Abkommen „über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs"[1]), dessen Grundzüge hier kurz wiedergegeben werden sollen.

Die zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Wegnahme eines Kauffahrteischiffs oder seiner Ladung in erster Instanz zuständigen Gerichte sind wie bisher die nationalen Prisengerichte der nehmenden Macht (Art. 1 und 2). Gegen deren Entscheidungen ist Rekurs an den Internationalen Prisenhof im Haag zulässig, wenn die Entscheidung das Eigentum einer neutralen Macht betrifft oder wenn es sich um die auf einem neutralen Schiffe verfrachteten Güter oder um ein in den Küstengewässern einer neutralen Macht weggenommenes feindliches Schiff handelt, insofern nicht hier-

[1]) Drucksachen des Reichstags 1907, Nr. 527, S. 157. — Ullmann a. a. O. S. 514. — Huber a. a. O. S. 503. — Meurer a. a. O. S. 652.

wegen auf diplomatischem Wege reklamiert wurde, ferner bei Behauptung der Verletzung eines zwischen den kriegführenden Mächten bestehenden Vertrags bzw. einer von der nehmenden Macht erlassenen Rechtsvorschrift (Art. 3). Art. 4 und 5 behandeln die Frage der Prozeß- und Parteifähigkeit, und zwar in Art. 4, Abs. 3 dahin, daß auch eine der feindlichen Macht angehörende geschädigte Privatperson rekursberechtigt ist. Das nationale Prisenverfahren darf höchstens zwei Instanzen haben und muß in längstens zwei Jahren beendigt sein (Art. 6). Die weiteren Artikel enthalten die anzuwendenden Rechtsnormen (Art. 7), die Wirkungen der Entscheidungen des Prisenhofs (Art. 8 und 9), die Verfassung des Prisenhofs (Art. 10—27), das Verfahren (Art. 28—50) und die Ratifikationsbestimmungen.

Eine eingehendere Darstellung fällt nicht in den Rahmen der Grundsätze über Kriegführung. Es möge der Hinweis genügen, daß durch Regelung der internationalen Prisengerichtsbarkeit das Seebeuterecht eine rechtliche Grundlage erhalten hat und der friedengefährdenden Entwicklung der aus der Ausübung des Wegnahmerechts entstehenden Streitigkeiten tunlichst vorgebeugt ist.

Neutralitätsrecht.

Das Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs[1]) bildet eine Ergänzung des Landkriegsabkommens betr. die Rechte usw. im Falle eines Landkriegs und regelt das Verhalten der

[1]) Drucksachen des Reichstags 1907, Nr. 527, S. 180. — Huber a. a. O. S. 631 (französisch). — Ullmann a. a. O. S. 514.

Kriegführenden in neutralen Häfen und Gewässern und das Verhalten der neutralen Staaten gegenüber den Kriegführenden.

Das Abkommen verfolgt die Absicht der Verminderung der Meinungsverschiedenheiten, die hinsichtlich der Beziehungen zwischen neutralen und kriegführenden Mächten im Falle eines Seekriegs noch bestehen und der Vorbeugung gegenüber etwaigen aus diesen Meinungsverschiedenheiten sich ergebenden Schwierigkeiten. Das Abkommen soll, da alle Fälle der Praxis treffende Vertragsabreden nicht möglich sind, soweit als tunlich gemeinsame Regeln für den Kriegsfall aufstellen und die Rechtsfolgen der Neutralität regeln. Diese Regeln sollen, wenn möglich, im Laufe eines Kriegs nicht geändert und von den Neutralen auf die einzelnen Kriegführenden unparteiisch angewendet werden (Einleitung zum Abkommen).

Pflicht der Kriegführenden ist die Achtung der Hoheitsrechte der neutralen Mächte und die Unterlassung jeder Handlung in deren Gebiet und Gewässern, die, wenn von der neutralen Macht geduldet, eine Neutralitätsverletzung bilden würde (Art. 1). Untersagt sind insbesondere Feindseligkeiten, Wegnahme und Durchsuchung innerhalb der neutralen Küstengewässer (Art. 2). Ein von einem Kriegführenden in neutralen Küstengewässern weggenommenes Schiff ist, sofern die Prise sich noch im neutralen Hoheitsbereiche befindet, von der neutralen Macht zu befreien. Die auf der Prise befindlichen Offiziere und Mannschaften des genommenen Schiffs sind diesfalls freizulassen, die von dem Nehmer auf die Prise gelegte Besatzung dagegen wird festgehalten (Art. 3, Abs. 1). Befindet sich

die Prise nicht mehr im neutralen Hoheitsbereiche, so ist die Prise mit Offizieren und Mannschaften auf Verlangen dieser neutralen Macht freizulassen (Art. 3, Abs. 2).

Ferner ist untersagt die Bildung eines Prisengerichts seitens der Kriegführenden auf neutralem Gebiete (Art. 4), die Benutzung neutraler Häfen und Gewässer als Stützpunkte für Seekriegsunternehmungen gegen den Gegner, insbesondere die Einrichtung von funkentelegraphischen Stationen oder anderen den Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften vermittelnden Anlagen (Art. 5).

Die Pflichten der Neutralen betreffen die Kriegskonterbande, die Behandlung von Kriegsschiffen der Kriegführenden während des Aufenthaltes im neutralen Hoheitsbereiche und die Zulassung von Prisen in neutrale Häfen. Untersagt ist die Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial seitens des Neutralen an einen Kriegführenden, sei es unmittelbar oder mittelbar und aus irgendwelchem Grunde (Art. 6). Dagegen ist es keine Neutralitätsverletzung, wenn der Neutrale die auf Rechnung der Kriegführenden erfolgende Aus- oder Durchfuhr von Waffen, Munition oder sonstigen Bedürfnissen für Heer oder Flotte, d. i. den privaten Handel mit Kriegskonterbande, gestattet (Art. 7). Die Ausrüstung oder Bewaffnung von Schiffen, bezüglich deren begründeterweise die Verwendung als Kreuzer oder die Bestimmung zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen gegen eine mit dem neutralen Staate in Frieden lebende Macht anzunehmen ist, hat die neutrale Macht zu verhindern (Art. 7), ebenso das Auslaufen eines zu den gleichen Zwecken bestimmten, innerhalb des neutralen Hoheitsbereiches ganz

oder teilweise zum Kriegsgebrauche hergerichteten Schiffes aus dem neutralen Hoheitsbereiche (Art. 8).

Eine neutrale Macht kann einem Kriegsschiffe, das sich ihren Aufforderungen oder Anweisungen nicht gefügt oder die Neutralität verletzt hat, den Zutritt zu ihren Häfen und Reeden untersagen (Art. 9, Abs. 2). Im übrigen sind alle Bedingungen, Beschränkungen oder Verbote über Zulassung der Kriegsschiffe oder Prisen in ihre Häfen usw. auf beide Kriegführende gleichmäßig (paritätisch) anzuwenden (Art. 9, Abs. 1). Die Durchfahrt der Kriegsschiffe oder Prisen der Kriegführenden durch die Küstengewässer einer neutralen Macht ist keine Neutralitätsverletzung (Art. 10).

Gegenüber der Bestimmung des Art. 11, daß die neutrale Macht die Inanspruchnahme ihrer bestallten Lotsen den Kriegführenden gestatten darf, hat Deutschland im Hinblick auf die sich hieraus möglicherweise ergebende Neutralitätsverletzung einen Vorbehalt gemacht, ebenso gegenüber der Bemessung der Aufenthaltsdauer für Kriegsschiffe der Kriegführenden in neutralen Häfen usw. auf 24 Stunden (Art. 12 und 13). Das verbotwidrige Verweilen hat Abrüstung des Schiffs und Festhaltung der Besatzung zur Folge. Die Mannschaften, einschließlich der Offiziere, können nach Ermessen der neutralen Macht untergebracht, Offiziere gegen das ehrenwörtliche Versprechen, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden (Art. 24).

Kriegsschiffe der Kriegführenden, mit Ausnahme der ausschließlich religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Zwecken dienenden Schiffe, dürfen die orts-

gesetzliche Zeit des Aufenthalts in neutralen Häfen usw. nur auf Grund von Beschädigungen oder wegen ungünstiger See verlängern und müssen nach Beseitigung des Hindernisses sofort auslaufen (Art. 14). Eine Verlängerung des Aufenthaltes ist ferner zulässig bei Zusammentreffen mit feindlichen Kriegsschiffen in einem neutralen Hafen oder einer Reede und zur Einnahme von Lebensmitteln und Feuerungsmaterial (Art. 16 und 19).

Vorbehaltlich anderer ortsgesetzlicher Bestimmung dürfen sich zu gleicher Zeit in einem neutralen Hafen oder einer Reede nur höchstens drei Kriegsschiffe eines Kriegführenden befinden (Art. 15).

Befinden sich in einem neutralen Hafen oder einer Reede gleichzeitig Kriegsschiffe beider Kriegführender, so muß zwischen dem Auslaufen feindlicher Schiffe ein Zeitunterschied von mindestens 24 Stunden liegen. Die Reihenfolge des Auslaufens bestimmt sich nach derjenigen der Ankunft, ausgenommen, wenn dem zuerst angekommenen Schiff verlängerte Aufenthaltsdauer zuzubilligen ist. Auch zwischen dem Auslaufen eines die feindliche Flagge führenden Kauffahrteischiffs und eines gegnerischen Kriegsschiffs muß die 24stündige Frist liegen (Art. 16).

Ausbesserung von Schäden darf in neutralen Häfen usw. zur Wiederherstellung der Seetüchtigkeit, nicht aber zur Erhöhung der militärischen Kraft erfolgen. Die Art der Ausbesserungen ist von der neutralen Macht festzustellen. Die Ausführung hat tunlichst beschleunigt zu erfolgen (Art. 17).

Die Einnahme von Lebensmitteln in einem neutralen Hafen usw. ist innerhalb der Grenzen des Vorratsfriedens-

bestandes gestattet, ebenso die Einnahme des zur Erreichung des nächsten heimatlichen Hafens notwendigen Feuerungsmaterials, wenn nicht durch das neutrale Land die vollständige Füllung der eigentlichen Kohlenbunker überhaupt als Art der Bemessung des zu liefernden Feuerungsmaterials angenommen ist. Die Aufenthaltsdauer verlängert sich um 24 Stunden, wenn nach den Gesetzen des neutralen Staates die Schiffe erst 24 Stunden nach ihrer Ankunft Kohlen erhalten dürfen (Art. 19).

Gegenüber der Bestimmung des Art. 20, daß die wiederholte Einnahme von Feuerungsmaterial in dem gleichen neutralen Hafen erst nach 3 Monaten stattfinden darf, hat Deutschland im Hinblick auf die mangelnde rechtliche und tatsächliche Begründung dieses Verbots einen Vorbehalt gemacht.

Eine Prise darf in einen neutralen Hafen nur wegen Seeuntüchtigkeit und ungünstiger See, sowie wegen Mangels an Feuerungsmaterial oder Vorräten gebracht werden. Sind diese Hindernisse beseitigt, so hat sie sofort auszulaufen. Läßt sie die bei nicht sofortigem Auslaufen ihr von der neutralen Macht zu stellende Aufforderung zum sofortigen Auslaufen unbeachtet, so wird die Prise, einschließlich Offizieren und Mannschaften, befreit und die von dem Nehmenden auf die Prise gelegte Besatzung festgehalten (Art. 21).

Wird eine Prise ohne die Voraussetzung der Seeuntüchtigkeit usw. (Art. 21) in einen neutralen Hafen gebracht, so findet die Befreiung der Prise, einschließlich der Offiziere und Mannschaften, ohne weiteres statt (Art. 22).

Prisen können mit Genehmigung der neutralen Macht in neutrale Häfen und Reeden einlaufen, wenn sie dort-

hin zur Verwahrung bis zur Prisengerichtsentscheidung gebracht werden. Die neutrale Macht kann die Prise auch in einen anderen ihrer Häfen führen lassen. Bei Begleitung der Prise durch ein Kriegsschiff dürfen die von dem Nehmer auf die Prise gelegten Offiziere und Mannschaften sich auf das Begleitschiff begeben. Fährt die Prise allein, so ist die von dem Nehmer auf die Prise gelegte Besatzung freizulassen (Art. 23).

Der neutralen Macht obliegt die Aufsicht auf Beobachtung der im Abkommen enthaltenen Bestimmungen (Art. 25); die Ausübung der vertragsmäßigen Rechte ist keine unfreundliche Handlung (Art. 26). Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen werden sich die Vertragsmächte gegenseitig mitteilen (Art. 27).

Ausdehnung des Genfer Abkommens vom 6. Juli 1906 auf den Seekrieg.

Die 1. Haager Konferenz beschloß die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg in ihrem Abkommen vom 29. Juli 1899 (Rotkreuzabkommen). Zur Verbesserung dieses Abkommens und in der Absicht, zur Milderung der Leiden des Kriegs die Grundsätze des Genfer Abkommens vom 6. Juli 1906 auch auf den Seekrieg zur Anwendung zu bringen, wurde von der 2. Haager Konferenz das Abkommen vom 18. Oktober 1907 betr. „die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg"[1]) vereinbart. Die Grund=

[1]) Drucksachen des Reichstags 1907, Nr. 527, S. 138. — Huber a. a. O. S. 637 (französisch). — Ullmann a. a. O. S. 487.

sätze des Abkommens von 1899 gingen hierbei mit den durch das Abkommen vpn 1906 bedingten Abänderungen in das Abkommen von 1907 über.

Die Bestimmungen sind im einzelnen folgende: 1. Lazarettschiffe. Die Lazarettschiffe, gleichviel ob staatlichen oder privaten Charakters, ob einem kriegführenden oder einem neutralen Staate oder solchen Hilfsgesellschaften gehörig, sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegführenden ohne Unterschied der Nationalität Hilfe zu leisten und dürfen von den Regierungen zu keinem militärischen Zwecke benutzt werden. Die Namen der staatlichen und privaten Lazarettschiffe sind bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, dem Gegner, bzw. den Kriegführenden bekanntzugeben. Für Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüstet worden sind, hat die kriegführende Macht, der sie angehören, außerdem eine amtliche Bescheinigung auszustellen. Eine weitere behördliche Bescheinigung haben solche Schiffe darüber bei sich zu führen, daß sie während ihrer Ausrüstung und beim Auslaufen sich unter Aufsicht der Behörde befunden haben. Privat-Lazarettschiffe neutraler Staaten müssen sich, mit vorgängiger Einwilligung ihrer Regierung und mit Ermächtigung des Kriegführenden, der Leitung des letzteren unterstellen. Staatliche Lazarettschiffe sind bei Aufenthalt in einem neutralen Hafen nicht als Kriegsschiffe zu behandeln (Art. 1—4).

Lazarettschiffe dürfen die Bewegungen der Kriegsschiffe

nicht behindern und handeln während des Kampfes und nachher auf eigene Gefahr. Sie unterliegen dem Aufsichts- und Durchsuchungsrechte der Kriegführenden und müssen deren Befehlen, sich zu entfernen oder eine bestimmte Fahrtrichtung einzuhalten, nachkommen. Die Kriegführenden können deren Hilfe ablehnen, ihnen einen Kommissar an Bord geben und sie erforderlichenfalls zurückhalten. Derartige Befehle sollen von den Kriegführenden in das Schiffstagebuch der Lazarettschiffe eingetragen werden (Art. 4).

Die Lazarettschiffe sind mit weißem Anstrich zu versehen, die militärischen Lazarettschiffe außerdem mit einem grünen, die Hilfslazarettschiffe mit einem roten Streifen. Auch die Boote dieser Schiffe und die kleinen, zum Lazarettdienste verwendeten Fahrzeuge sind durch einen ähnlichen Anstrich kenntlich zu machen (Art. 5, Abs. 1—3).

Die Vorschriften über die Führung der Genfer Kreuzflagge, der Nationalflagge usw. durch die Lazarettschiffe (Art. 5, Abs. 4 und 5) entsprechen den Art. 18ff. über Flaggenführung der Lazarette im Landkriege — s. S. 61.

Zur Kenntlichmachung bei Nachtzeit haben Lazarettschiffe und -Boote mit Genehmigung des Kriegführenden, den sie begleiten, die notwendigen Vorkehrungen für Sichtbarbleiben ihres Anstrichs zu treffen (Art. 5 Abs. 6).

Die Abzeichen der Lazarettschiffe sollen in Friedens- und Kriegszeiten nur zum Schutze und zur Bezeichnung dieser Schiffe benutzt werden (Art. 6).

Die Schutzvorschriften für die Lazarettschiffe und die an Bord befindlichen Schiffslazarette, die Vorschriften über ihre Ausrüstung, Aneignung und Verwendung, das Auf-

hören des Schutzes bei Verwendung zu Feindseligkeiten, die Bewaffnung des Personals zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verteidigung (Art. 7 und 8), entsprechen den Bestimmungen in Art. 14 und 8 des Abkommens für den Landkrieg, s. S. 56 u. ff. Die Einrichtung einer funkentelegraphischen Anlage an Bord eines Lazarettschiffs ist gestattet (Art. 8, Abs. 2).

Art. 9 sieht die Anrufung des Wohltätigkeitssinnes der Führer neutraler Kauffahrteischiffe, Jachten und Boote für Aufnahme und Versorgung Verwundeter oder Kranker gegen Zusicherung besonderen Schutzes und bestimmter Vergünstigungen vor. Wegnahme solcher Schiffe ist in derartigen Fällen ausgeschlossen, außer wenn sie sich einer Neutralitätsverletzung schuldig machen und ihnen nicht etwa ein anderes versprochen wurde (Art. 9, Abs. 2).

2. Sanitätspersonal, Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige. Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und wird nicht kriegsgefangen. Die Mitnahme der Instrumente und Gegenstände, die Privateigentum sind, die weitere Dienstleistung im Bedürfnisfalle, der Bezug der Löhnung, die Verpflegung und Fürsorge für die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen sowie für die anderen, den Marinen oder Heeren beigegebenen verwundeten oder kranken Personen (Art. 10 und 11) ist analog den Bestimmungen für den Landkrieg geordnet (Art. 12 und 9).

Jedes Kriegsschiff kann die Herausgabe der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen, die sich auf irgendeinem Lazarett- oder Kauffahrteischiffe, auf Jachten oder Booten beliebiger Nationalität befinden, verlangen (Art. 12).

Verwundete usw., die von einem neutralen Schiffe an Bord genommen wurden, sind an der ferneren Teilnahme an den Kriegsunternehmungen zu verhindern (Art. 13), Verwundete usw., die den Kriegführenden in die Hände fallen, sind kriegsgefangen und können festgehalten und nach einem feindlichen Hafen, nach einem neutralen oder nach einem Hafen ihrer Nation gebracht werden. Letzterenfalls dürfen sie während der Kriegsdauer nicht mehr dienen (Art. 14). Verwundete usw., die mit Genehmigung der Ortsbehörde in einem neutralen Hafen ausgeschifft worden sind, sollen von dem neutralen Staat durch Bewachung an der Teilnahme an den Kriegsunternehmungen verhindert werden, falls nicht andere Vereinbarungen bestehen. Die Kosten der Pflege und Unterbringung hat der Heimatstaat der Verwundeten usw. zu tragen (Art. 15).

Die Bestimmungen über Aufsuchung der Verwundeten usw., deren Schutz gegen schlechte Behandlung und Beraubung, Sammlung der Erkennungsmarken usw., gegenseitige Mitteilung der Kriegführenden über Unterbringung der Kranken und Verwundeten u. a., sowie Übermittelung der Eigentumsgegenstände der verstorbenen Verwundeten oder Kranken (Art. 16 und 17), entsprechen den Art. 3 und 4 der Bestimmungen für den Landkrieg.

Die Oberbefehlshaber der Flotten der Kriegführenden haben für die Ausführung dieser Vorschriften und der in Einzelfällen von ihrer Regierung erhaltenen Weisungen im Sinne dieses Abkommens Sorge zu tragen (Art. 19).

Bei Kriegsunternehmungen zwischen Land- und Seestreitkräften der Kriegführenden findet dieses Abkommen nur für die eingeschifften Streitkräfte Anwendung (Art. 22).

Für die an Land befindlichen Streitkräfte gelten daher die Bestimmungen des Abkommens für den Landkrieg.

Die Vertragsmächte verpflichteten sich zur Bekanntgabe der Bestimmungen des Abkommens an ihre Marine, besonders an das geschützte Personal und an die Bevölkerung (Art. 20), ferner auch zur Schaffung geeigneter Strafgesetze gegen Zuwiderhandlungen und zu gegenseitiger Mitteilung dieser Strafbestimmungen (Art. 21).

B. Die Erklärung der Londoner Seekriegsrechtskonferenz von 1909[1]).

Die 2. Haager Konferenz von 1907 konnte die von ihr beabsichtigte umfassende Regelung des Seekriegsrechts nur teilweise durchführen, weil die Rechtsauffassungen und die Interessen der beteiligten Mächte nicht überall in Einklang zu bringen waren. Insbesondere ist damals das für den neutralen Handel und die neutrale Schiffahrt wichtige Prisenrecht der Hauptsache nach unerledigt geblieben (Denkschrift zum Weißbuch). Zur Feststellung der hierfür in Betracht kommenden Regeln des Seekriegsrechts, die insbesondere dem von der 2. Haager Konferenz beschlossenen internationalen Prisenhofe als Grundlage der Rechtsprechung dienen sollen, trat auf Einladung der großbritannischen Regierung im März 1908 eine Konferenz der Vertreter Deutschlands, der Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-

---

[1]) Drucksache des Reichstags, 12. Legisl.-Per. I, Sess. 1907 1909. Nr. 1286 (Weißbuch).

Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Spaniens, Italiens, Japans, der Niederlande und Rußlands in London zusammen. Das Ergebnis der vom 4. Dezember 1908 bis zum 26. Februar 1909 dauernden Beratungen ist die unter letzterem Datum erlassene Erklärung über das Seekriegsrecht. Die Erklärung entsprach dem von der englischen Regierung aufgestellten Programme. Nur in der Frage der Rechtmäßigkeit der Umwandlung eines Kauffahrteischiffs in ein Kriegsschiff auf hoher See und in der Frage, ob die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz des Eigentümers für die Eigenschaft als feindliches Eigentum ausschlaggebend sei, konnte keine Einigung erzielt werden.

Die Erklärung erfolgte von allen Beteiligten vorbehaltlos und ist von Deutschland wie von der Mehrzahl der Bevollmächtigten bereits unterzeichnet. Den Bevollmächtigten, die bis jetzt noch nicht unterzeichneten, steht die Zeichnung bis zum 30. Juni 1909 offen. Die Denkschrift spricht die Hoffnung aus, daß die Erklärung durch Beitritt auch der übrigen Mächte zum allgemeinen Weltrecht erhoben wird.

Im Schlußprotokoll wurde sodann noch ein Wunsch ausgesprochen, daß einzelnen Mächten mit Rücksicht auf ihre Verfassung gestattet werden soll, bei Annahme des Prisenhofabkommens vom 18. Oktober 1907 einen Vorbehalt zu machen dahin, daß das Recht, den Internationalen Prisenhof gegenüber den Entscheidungen der nationalen Gerichte anzurufen, in der Form einer unmittelbaren Klage auf Schadensersatz geltend zu machen ist. Durch diesen Vorbehalt dürfen jedoch die durch das Abkommen den Privatpersonen und ihren Regierungen gewährleisteten Rechte nicht beeinträchtigt werden. Die Fassung dieses Vorbe-

halts soll den Gegenstand eines weiteren Abkommens zwischen den Signatarmächten bilden.

Die Londoner Erklärung vom 26. Februar 1909 enthält Bestimmungen über die Blockade in Kriegszeiten, Kriegskonterbande, neutralitätswidrige Unterstützung, Zerstörung neutraler Prisen, Flaggenwechsel, feindliche Eigenschaft, Geleit, Widerstand gegen die Durchsuchung, Schadensersatz.

In den Schlußbestimmungen ist die Unteilbarkeit der Bestimmungen (Art. 65) und die Verpflichtung der Signatarmächte festgestellt, in einem Kriegsfalle, bei dem alle Kriegführenden an dieser Erklärung beteiligt sind, die gegenseitige Beachtung der in der Erklärung enthaltenen Regeln untereinander sicher zu stellen durch Erteilung der nötigen Verhaltungsmaßregeln an die Behörden und Streitkräfte und durch Vorkehrung der geeigneten Maßnahmen zur Verbürgung der Anwendung der Bestimmungen durch ihre Gerichte, besonders durch die Prisengerichte (Art. 66).

Die Blockade in Kriegszeiten.

Gegenstand der Blockade sind die feindlichen oder vom Feinde besetzten Häfen und Küsten (Art. 1). Der Zugang zu neutralen Häfen und Küsten darf nicht versperrt werden (Art. 18). Die Blockade muß den verschiedenen Flaggen gegenüber unparteiisch gehandhabt werden (Art. 5) und nach Maßgabe der Pariser Deklaration von 1856 zu ihrer Rechtsverbindlichkeit tatsächlich wirksam, d. h. mit einer den Zugang zur feindlichen Küste wirklich verhindernden Streitmacht durchgeführt sein (Art. 2). Eine nur erklärte,

sogenannte „Papierblockade“ ist daher unwirksam. Die tatsächliche Wirksamkeit ist eine Tatfrage (Art. 3). Zeitweise Entfernung des Blockadegeschwaders wegen schlechten Wetters hebt die Blockade nicht auf (Art. 4).

In den blockierten Hafen dürfen einlaufen und später wieder auslaufen: Kriegsschiffe mit Erlaubnis des Befehlshabers der blockierenden Macht (Art. 6) und neutrale Schiffe in Seenot. Diese ist von einer Befehlsstelle der blockierenden Streitkräfte festzustellen. Ein solches Schiff kann den Blockadeort später wieder verlassen unter der Voraussetzung, daß es dort keinerlei Ladung gelöscht oder eingenommen hat (Art. 7).

Die Blockade muß ferner *erklärt* werden entweder von der blockierenden Macht oder von den in deren Namen handelnden Marinebefehlsstellen und zwar hinsichtlich des Tags des Beginns der Blockade, der geographischen Grenzen der blockierten Küstenstrecke und der den neutralen Schiffen zu gewährenden Auslaufsfrist (Art. 8 u. 9). Nichteinhaltung der Angaben über die Grenzen der Blockade und den Tag ihres Beginns seitens der blockierenden Macht oder deren Befehlsstellen (Art. 9) bewirkt Nichtigkeit der Erklärung und die Notwendigkeit einer neuen Erklärung behufs Rechtswirksamkeit der Blockade (Art. 10).

Die Blockade ist weiters *bekanntzugeben* und zwar den neutralen Mächten seitens der blockierenden Macht durch Mitteilung an die Regierungen oder an deren bei ihr beglaubigte Vertreter, sowie den Ortsbehörden durch den Befehlshaber der blockierenden Streitmacht. Die Ortsbehörden sollen sodann möglichst bald die in dem blockierten Hafen bzw. auf der blockierten Küste amtierenden fremden Kon-

suln verständigen (Art. 11). Wurde die Bekanntgabe der Blockadeerklärung an die Ortsbehörden oder die Festsetzung einer Frist in der bekannt gegebenen Erklärung seitens des Befehlshabers der blockierenden Streitmacht versäumt, so muß den aus dem blockierten Hafen auslaufenden neutralen Schiffen freie Durchfahrt gewährt werden (Art. 16 Abs. 2).

Die Ausdehnung und die Wiederaufnahme einer Blockade nach vorgängiger Aufhebung ist in gleicher Weise zu erklären und bekanntzugeben (Art. 12 mit Art. 8—11). Bekanntzugeben ist ferner die freiwillige Aufhebung und die Einschränkung der Blockade (Art. 13 mit Art. 11). Das Bestehen der Blockade ist bekanntzugeben einem dem blockierten Hafen sich nähernden, in Unkenntnis der Blockade befindlichen Schiffe und zwar durch einen Offizier eines Schiffes der blockierenden Streitmacht. Diese Bekanntgabe ist in das Schiffstagebuch einzutragen unter Angabe des Tags und der Stunde, sowie des derzeitigen Schiffsorts (Art. 16 Abs. 1). Die Bekanntgabe entfällt, wenn die Kenntnis des Schiffs von der Blockade vermutet werden kann. Dies ist besonders der Fall, wenn das Schiff einen neutralen Hafen verlassen hat, nachdem schon eine angemessene Zeit vorher die Blockade der diesen neutralen Hafen innehabenden Macht bekanntgegeben worden war. Gegenbeweis gegen die Richtigkeit der Vermutung dieser Kenntnis ist zulässig (Art. 15).

Voraussetzung der Straffälligkeit wegen Blockadebruchs ist die wirkliche oder vermutete Kenntnis der Blockade (Art. 14) — über vermutete Kenntnis siehe oben bei Art. 15 — ferner bei neutralen Schiffen die Betretung innerhalb des Aktionsbereichs der mit Aufrechthaltung der

tatsächlichen Wirksamkeit der Blockade beauftragten Kriegsschiffe (Art. 17).

Schiffe unterliegen der Beschlagnahme nach vollendetem oder versuchtem Blockadebruch, solange sie von einem Kriegsschiff der blockierenden Macht verfolgt werden. Nach Aufgabe der Verfolgung oder nach Aufhebung der Blockade findet keine Beschlagnahme mehr statt (Art. 20).

Die Bestimmung von Schiff und Ladung für einen blockierten Hafen bildet keinen Grund der Schiffsbeschlagnahme wegen Blockadebruchs, wenn das Schiff sich derzeit auf der Fahrt nach einem nicht blockierten Hafen befindet (Art. 19).

Das des Blockadebruchs schuldig befundene Schiff wird samt Ladung eingezogen; die Ladung jedoch nicht, wenn nachweisbar der Befrachter zurzeit der Verladung der Ware die Absicht des Blockadebruchs nicht kannte und nicht kennen konnte (Art. 21).

Kriegskonterbande.

Die Konferenzerklärung unterscheidet absolute und relative Kriegskonterbande.

Absolute Kriegskonterbande sind (Art. 22): Waffen jeder Art einschließlich der Jagdwaffen und ihre als solche kenntlichen Bestandteile; Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art und ihre als solche kenntlichen Bestandteile; Schießpulver und Sprengstoffe, die besonders für den Krieg bestimmt sind; Lafetten, Munitionswagen, Protzen, Proviantwagen, Feldschmieden und ihre als solche kenntlichen Bestandteile; militärische, als solche kenntliche Kleidungs-

und Ausrüstungsstücke; militärisches, als solches kenntliches Geschirr jeder Art; für den Krieg benutzbare Reit-, Zug- und Lasttiere; Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile; Panzerplatten; Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge, sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können; Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung von Kriegsmaterial oder zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und von Land- oder Seekriegsmaterial hergestellt sind (Art. 22). Ferner können auch andere, ausschließlich für den Krieg zu versendende Gegenstände und Stoffe in die Liste der absoluten Kriegskonterbande mittels Erklärung aufgenommen werden. Diese Erklärung ist den Regierungen der anderen Mächte oder ihren beglaubigten Vertretern von der erklärenden Macht bekanntzugeben. Wenn die Bekanntgabe erst nach Beginn der Feindseligkeiten stattfindet, wird sie nur an die neutralen Mächte gerichtet (Art. 23).

Relative Kriegskonterbande sind folgende für kriegerische und für friedliche Zwecke verwendbaren Gegenstände und Stoffe (Art. 24): Lebensmittel, Fourage und zur Viehfütterung geeignete Körnerfrüchte; für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Stoffe und Schuhwerk; Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld; für den Krieg verwendbare Fuhrwerke jeder Art und ihre Bestandteile; Schiffe, Boote und Fahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks samt Bestandteilen; festes oder rollendes Eisenbahnmaterial, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Telephonmaterial; Luftschiffe und Flugmaschinen und ihre als solche kenntlichen

Bestandteile, sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen; Feuerungsmaterial und Schmierstoffe; Schießpulver und Sprengstoffe, die nicht besonders für den Krieg bestimmt sind; Stacheldraht, sowie die zu seiner Befestigung und Zerschneidung dienenden Werkzeuge; Hufeisen und Hufschmiedegerät; Geschirr und Sattelzeug; Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente aller Art (Art. 24). Auch können andere für kriegerische und friedliche Zwecke verwendbare Gegenstände und Stoffe, die nicht unter der absoluten oder relativen Konterbande (Art. 22 u. 24) aufgeführt sind, mittels einer, wie bei der absoluten Konterbande angeführt, bekanntzugebenden Erklärung als relative Kriegskonterbande bezeichnet werden (Art. 25). Auch der Verzicht auf Qualifizierung von Gegenständen und Stoffen als absolute oder relative Konterbande entgegen den Verzeichnissen in Art. 22 u. 24 ist formell zu erklären und bekanntzugeben (Art. 23 Abs. 2).

Als Kriegskonterbande können nicht erklärt werden: Gegenstände und Stoffe, die für kriegerische Zwecke nicht verwendbar sind, ferner Rohbaumwolle, Rohwolle, Rohseide, rohe Jute, roher Flachs, roher Hanf und andere Stoffe der Textilindustrie, sowie die daraus gesponnenen Garne; ölhaltige Nüsse und Sämereien, Kopra; Kautschuk, Harz, Gummi, Lack, Hopfen; rohe Felle, Hörner, Knochen und Elfenbein; natürlicher und künstlicher Dünger, einschließlich der für die Landwirtschaft verwendbaren Nitrate und Phosphate; Erze; Erde, Ton, Kalk, Kreide, Steine einschließlich des Marmors, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel; Porzellan- und Glaswaren, Papier und die zu seiner Herstellung

zubereiteten Stoffe; Seife, Farbe mit Einschluß der ausschließlich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien, Firnis; Chlorkalk, Soda, Ätznatron, schwefelsaures Natron in Kuchen, Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak und Kupfervitriol; Maschinen für Landwirtschaft, Bergbau, Textilindustrie und Buchdruckerei; Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen; Turm-, Wand-, Stand- und Taschenuhren mit Ausnahme der Chronometer; Mode- und Galanteriewaren; Federn jeder Art, Haare und Borsten; Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmuck; Bureaumöbel und Bureaubedarf; ferner Gegenstände und Stoffe mit der ausschließlichen Bestimmung für Kranken- und Verwundetenpflege, endlich Gegenstände und Stoffe zum Gebrauche des Schiffs, auf dem sie gefunden werden, oder zum Gebrauch der Besatzung oder der Passagiere während der Reise (Art. 29).

Gegenstände und Stoffe für Verwundeten- und Krankenpflege können bei gewichtigem militärischen Bedürfnisse gegen Entschädigung angefordert werden, wenn bewiesen wird, daß sie für das feindliche oder vom Feinde besetzte Gebiet oder für die feindliche Streitmacht bestimmt sind (Art. 29 Ziffer 1 u. Art. 30). Unter der gleichen Voraussetzung wird absolute Konterbande beschlagnahmt, ohne Unterschied, ob die Zuführung unmittelbar oder mittels künftiger Umladung oder künftigen Landtransports erfolgt (Art. 30). Der Beweis der feindlichen Bestimmung (Art. 30) liegt vor, wenn die Ware nach den Urkunden in einem feindlichen Hafen ausgeladen oder der feindlichen Streitmacht geliefert, oder wenn das Schiff nur feindliche Häfen anlaufen oder einen feindlichen Hafen berühren oder zu der feindlichen

Streitmacht stoßen soll, bevor es den neutralen Hafen erreicht, wohin die Ware urkundlich bestimmt ist (Art. 31).

Die Fahrt eines absolute Konterbande führenden Schiffs wird durch die Schiffspapiere voll bewiesen, außer wenn es von der nach diesen Papieren einzuhaltenden Fahrt abgewichen ist und keinen hinreichenden Grund hierfür nachzuweisen vermag (Art. 32).

Relative Konterbande wird beschlagnahmt bei Nachweis der Bestimmung für den Gebrauch der feindlichen Streitmacht oder der feindlichen Staatsverwaltung. Wenn die Gegenstände für diese Verwaltung bestimmt sind, den Umständen nach aber ihre Verwendung in dem derzeitigen Kriege ausgeschlossen ist, so entfällt die Beschlagnahme, ausgenommen hinsichtlich des Goldes, Silbers und Papiergelds (Art. 33 u. Art. 24 Ziff. 4).

Eine feindliche Bestimmung im Sinne des Art. 33 wird auch vermutet bei Sendung relativer Konterbande an feindliche Behörden oder an einen im Feindeslande ansässigen, festgestelltermaßen mit der Lieferung solcher Gegenstände und Stoffe an den Feind sich befassenden Händler, ferner bei einer nach einem befestigten feindlichen Platze oder einem der feindlichen Streitmacht als Basis dienenden Orte bestimmten Sendung (Art. 34 Abs. 1). Gegenbeweis ist zulässig (Art. 34 Abs. 3). Auf das nach einem der obenbezeichneten feindlichen Plätze fahrende Kauffahrteischiff selbst, dessen Eigenschaft als Konterbande bewiesen werden soll, findet die Vermutung feindlicher Bestimmung keine Anwendung (Art. 34 Abs. 1).

Bei Nichtzutreffen der obigen Vermutungen wird die Unschädlichkeit der Bestimmung vermutet (Art. 34 Abs. 2).

Relative Konterbande kann nur auf einem nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht fahrenden Schiff beschlagnahmt werden. Ausgeschlossen ist die Beschlagnahme, wenn die Gegenstände in einem neutralen Zwischenhafen ausgeladen werden sollen (Art. 35 Abs. 1). Von dem Beweise durch die Schiffspapiere für die Fahrt, sowie hier auch für den Ausladehafen, gilt das gleiche wie bei der absoluten Konterbande (s. S. 116).

Bei nachgewiesener feindlicher Bestimmung (Art. 33) wird relative Konterbande allgemein und ohne die Voraussetzung der Fahrt nach dem feindlichen Gebiete usw. (Art. 35) dann beschlagnahmt, wenn das feindliche Gebiet keine Seegrenze hat (Art. 36). Das Schiff, welches beschlagnahmbare absolute oder relative Konterbande befördert, kann auf hoher See und in den Gewässern der Kriegführenden während der ganzen Dauer der Reise beschlagnahmt werden, selbst wenn es die Absicht hat, einen Zwischenhafen anzulaufen, bevor es die feindliche Bestimmung erreicht (Art. 37).

Wegen einer früher ausgeführten, vollendeten Beförderung von Konterbande kann keine Beschlagnahme des Schiffs erfolgen (Art. 38).

Die Gegenstände der Konterbande und die dem Eigentümer der Konterbande gehörenden, an Bord desselben Schiffs befindlichen Waren werden eingezogen (Art. 39 u. 42), das sie führende Schiff nur, wenn die Konterbande nach Wert, Gewicht, Umfang oder Fracht mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht (Art. 40). Ist dies nicht der Fall, so kann das Schiff zur Fortsetzung der Fahrt ermächtigt werden, wenn der Kapitän die Konterbande dem krieg=

führenden Schiff überliefert. Die Übergabe der Konterbande wird von dem nehmenden Kriegsschiff in dem Tagebuch des angehaltenen Schiffs vermerkt. Der Kapitän des letzteren hat dem Nehmer beglaubigte Abschrift aller zweckdienlichen Papiere zu übergeben. Die so überlieferte Konterbande kann von dem nehmenden Kriegsschiff zerstört werden (Art. 44). Die durch das nationale Prisengerichtsverfahren, sowie durch die Erhaltung von Schiff und Ladung während der Untersuchung erwachsenden Kosten fallen dem Konterbande befördernden, aber freigelassenen Schiffe zur Last (Art. 41).

Diese Kostentragung, sowie die Einziehung des Schiffs und des Restes der Ladung außer der Konterbande entfällt jedoch, wenn das auf See betroffene Schiff die Eröffnung der Feindseligkeiten oder die auf seine Ladung anwendbare Konterbandeerklärung nicht kannte, sowie wenn der Kapitän zwar über diese Verhältnisse unterrichtet ist, aber die Konterbande noch nicht ausladen konnte. In diesen Fällen kann die Konterbande auch nur gegen Entschädigung eingezogen werden (Art. 43 Abs. 1).

Die Kenntnis des Kriegszustands und der Konterbandeerklärung wird jedoch angenommen, wenn das Schiff einen neutralen Hafen nach einer angemessenen Zeit seit Bekanntgabe des Beginns der Feindseligkeiten oder der Konterbandeerklärung an die den neutralen Hafen innehabende Macht verlassen hat, die Kenntnis des Kriegszustands ferner auch, wenn das Schiff nach Beginn der Feindseligkeiten einen feindlichen Hafen verlassen hat (Art. 43 Abs. 2).

Neutralitätswidrige Unterstützung.

Neutralitätswidrige Unterstützung begeht ein neutrales Schiff, wenn es die Reise eigens zu dem Zwecke der Beförderung einzelner in die feindliche Streitmacht eingereihter Personen oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes macht, ferner, wenn es mit Wissen des Eigentümers, des Charterers oder des Kapitäns eine geschlossene feindliche Truppenabteilung oder eine oder mehrere Personen, die während der Fahrt die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützen, befördert. Das Schiff wird wie ein wegen Kriegskonterbande der Einziehung unterworfenes neutrales Schiff behandelt und samt den dem Eigentümer des Schiffs gehörenden Waren eingezogen (Art. 45 Abs. 1 u. 2.).

Die Straffälligkeit wird ausgeschlossen durch Unkenntnis der Feindseligkeiten oder, bei Vorhandensein solcher Kenntnis, durch die bisherige Unmöglichkeit der Ausschiffung der beförderten Personen. Die Kenntnis des Kriegszustands wird angenommen, wenn das Schiff nach Beginn der Feindseligkeiten einen feindlichen Hafen oder nach Ablauf angemessener Zeit seit Bekanntgabe des Beginns der Feindseligkeiten an die neutrale Macht einen neutralen Hafen verlassen hat (Art. 45 Abs. 3).

Wie ein feindliches Kauffahrteischiff wird ein neutrales Schiff behandelt und samt den dem Eigentümer gehörenden Waren eingezogen, wenn es sich unmittelbar an den Feindseligkeiten beteiligt, oder sich unter dem Befehl oder unter der Aufsicht eines von der feindlichen Regierung an Bord gesetzten Agenten befindet, oder wenn es von der feindlichen

Regierung gechartert oder derzeit ausschließlich zur feindlichen Truppenbeförderung oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes bestimmt ist (Art. 46).

Der feindlichen Streitmacht angehörende, an Bord eines neutralen Kauffahrteischiffs betroffene Personen können kriegsgefangen werden, auch wenn das Schiff nicht der Beschlagnahme unterliegt (Art. 47).

Zerstörung neutraler Prisen.

Das von einem Schiffe des Kriegführenden beschlagnahmte neutrale Schiff darf unter den Voraussetzungen der Einziehung nur dann zerstört werden, wenn die Verbringung in einen Hafen zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme (Art. 48) das Kriegschiff gefährden oder den Erfolg der begonnenen Operationen beeinträchtigen könnte (Art. 49). Die nehmende Kriegsmacht ist zum Schadensersatze verpflichtet, wenn sie nicht vor der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme durch Tatsachen nachweist, daß sie nur ausnahmsweise das neutrale Schiff aus einem der oben bezeichneten Rechtfertigungsgrunde zerstört hat. Bei Nichtlieferung dieses Beweises wird die Schadensersatzpflicht ohne weitere Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Wegnahme festgestellt (Art. 51).

Schadensersatzpflicht an Stelle der Rückgabe tritt auch ein, wenn die Zerstörung gerechtfertigt, aber die Wegnahme später für nichtig erklärt wurde (Art. 52). Ferner ist für zerstörte, nicht einziehbare neutrale Waren Schadensersatz an den Eigentümer zu leisten (Art. 53). Einziehbare Waren, die an Bord eines nicht einziehbaren Schiffs gefunden

werden, kann der Nehmer sich übergeben lassen oder auch zerstören, wenn ihre Weiterverbringung das Kriegsschiff gefährden oder dessen begonnenen Operationen beeinträchtigen könnte (Art. 54 mit Art. 48 u. 49). Die überlieferten oder zerstörten Gegenstände hat der Nehmer in dem Tagebuch des angehaltenen Schiffs zu vermerken und sich von dem Kapitän beglaubigte Abschrift aller zweckdienlichen Papiere übergeben zu lassen. Nach Übergabe oder Zerstörung und Erledigung der Förmlichkeiten ist dem Kapitän die Fortsetzung der Fahrt zu gestatten. Der Nachweis der Notwendigkeit der Zerstörung ist vor der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Wegnahme in gleicher Weise zu führen, wie bei Zerstörung eines neutralen Schiffs; ebenso ist die Voraussetzung der Schadensersatzpflicht dieselbe (Art. 54 mit Art. 51 u. 52).

Vor der Zerstörung eines Schiffs müssen die an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht und sämtliche Schiffspapiere und sonstigen Beweisstücke, die nach Ansicht der Beteiligten für die Frage der Rechtmäßigkeit der Wegnahme dienlich sind, auf das Kriegsschiff genommen werden (Art. 50).

Flaggenwechsel.

Die Art. 55 u. 56 behandeln die Frage des Flaggenwechsels vor und nach dem Beginne der Feindseligkeiten. Der Übergang eines feindlichen Schiffs zur neutralen Flagge vor Beginn der Feindseligkeiten ist dann nichtig, wenn anzunehmen ist, daß er nur erfolgte, um den Folgen zu entgehen, die aus der Eigenschaft als feindliches Schiff zu erwarten wären. Das Fehlen dieser Absicht hat das die neu-

trale Flagge führende Schiff zu beweisen. Die Nichtigkeit wird insbesondere vermutet, wenn die Übertragungsurkunde sich nicht an Bord befindet und der Wechsel der Nationalität nicht mindestens 60 Tage vor Beginn der Feindseligkeiten erfolgte. Gegenbeweis ist zulässig (Art. 55 Abs. 1).

Bei einem Übergang, der unbedingt und vollständig ist, der Gesetzgebung der beteiligten Länder entspricht und die Verfügung über das Schiff und den Gewinn an andere als die vor dem Flaggenwechsel berechtigte Personen überträgt, spricht jedoch eine unwiderlegbare Vermutung für die Gültigkeit des Übergangs auch dann, wenn letzterer nur mehr als 30 Tage vor Beginn der Feindseligkeiten erfolgte (Art. 55 Abs. 2).

Der nach Beginn der Feindseligkeiten herbeigeführte Übergang zur neutralen Flagge ist ebenfalls nichtig bei berechtigter Annahme der Absicht, die aus feindlicher Eigenschaft sich ergebenden Folgen zu vermeiden. Der Beweis obliegt dem die neutrale Flagge führenden Schiff. Unwiderlegbar wird die Nichtigkeit vermutet bei Flaggenwechsel auf der Reise oder während des Aufenthalts in einem blockierten Hafen, bei Vorbehalt eines Rückkaufs- oder Rückfallrechts, sowie bei Nichterfüllung der Bedingungen, die bezüglich des Flaggenrechts von der Gesetzgebung des Landes aufgestellt sind, dessen Flagge das betreffende Schiff führt (Art. 56)

Feindliche Eigenschaft.

Die Eigenschaft als feindliches oder neutrales Schiff wird, vorbehaltlich der Bestimmungen über den Flaggenwechsel (siehe vorigen Abschnitt), durch die Flagge, zu deren

Führung es berechtigt ist (Art. 57 Abs. 1), die Eigenschaft der an Bord eines feindlichen Schiffs vorgefundenen Waren durch die Eigenschaft des Eigentümers bestimmt (Art. 58) und als feindlich vermutet, wenn die neutrale Eigenschaft nicht nachgewiesen wird (Art. 59).

Die feindliche Eigenschaft der auf einem feindlichen Schiff verladenen Waren dauert fort bis zur Ankunft am Bestimmungsort, auch wenn während der Beförderung nach Beginn der Feindseligkeiten der Eigentümer gewechselt hat (Art. 60 Abs. 1). Die neutrale Eigenschaft der Ware tritt jedoch wieder ein, wenn vor der Wegnahme bei Konkurs des derzeitigen feindlichen Eigentümers ein früherer neutraler Eigentümer ein gesetzliches Rückforderungsrecht an der Ware geltend macht (Art. 60 Abs. 2).

Geleit durch neutrale Kriegsschiffe.

Das Durchsuchungsrecht erstreckt sich nicht auf neutrale, von einem neutralen Kriegsschiffe geleitete Schiffe. Der Kommandant des neutralen Geleitschiffs hat dem Kommandanten des anhaltenden Kriegsschiffs auf Ersuchen über die Eigenschaft der Schiffe und über ihre Ladung schriftlich jede Auskunft zu geben, welche gegenüber einem nichtgeleiteten Schiff den Zweck einer Durchsuchung bilden würde (Art. 61). Der Kommandant des Geleitschiffs hat eine Nachprüfung des von ihm geleiteten Schiffs vorzunehmen, wenn der Kommandant des anhaltenden Kriegsschiffs ihm Verdachtsgründe dafür mitteilt, daß der Kommandant des Geleitschiffs über Schiff oder Ladung getäuscht wurde. Das Ergebnis der Nachprüfung ist protokollarisch festzustellen und

das Protokoll in Abschrift dem Offizier des Kriegsschiffs zu übergeben. Ist durch die Nachprüfung nach Ansicht des Kommandanten des Geleitschiffs eine Tatsache festgestellt, welche die Beschlagnahme eines oder mehrerer Schiffe rechtfertigt, so ist diesen Schiffen der Geleitschutz zu entziehen (Art. 62).

Widerstand gegen die Durchsuchung.

Gewaltsamer Widerstand gegen die rechtmäßige Ausübung des Anhaltungs-, Durchsuchungs- und Beschlagnahmerechts hat stets die Einziehung des Schiffs, die Behandlung der Ladung als Ladung eines feindlichen Schiffs und der dem Kapitän oder dem Schiffseigentümer gehörenden Waren als feindlicher Waren zur Folge (Art. 63).

Schadensersatz.

Die an der Beschlagnahme eines Schiffs oder der Waren Beteiligten haben Anspruch auf Schadensersatz, wenn die Beschlagnahme von der Prisengerichtsbarkeit nicht bestätigt oder ohne gerichtliches Verfahren aufgehoben wird, ausgenommen bei Vorliegen ausreichender Gründe für die Beschlagnahme des Schiffs oder der Waren (Art. 64).

Sachverzeichnis.

A

B

G

H

J

K

L

M

N

V

W

Z